

Amtsblatt

der Europäischen Union

ISSN 1725-2539

L 99

46. Jahrgang

17. April 2003

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

- ★ **Verordnung (EG) Nr. 692/2003 des Rates vom 8. April 2003 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 zum Schutz von geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel** 1
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 693/2003 des Rates vom 14. April 2003 zur Einführung eines Dokuments für den erleichterten Transit (FTD) und eines Dokuments für den erleichterten Transit im Eisenbahnverkehr (FRTD) sowie zur Änderung der Gemeinsamen Konsularischen Instruktion und des Gemeinsamen Handbuchs** 8
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 694/2003 des Rates vom 14. April 2003 über einheitliche Formate von Dokumenten für den erleichterten Transit (FTD) und Dokumenten für den erleichterten Transit im Eisenbahnverkehr (FRTD) gemäß der Verordnung (EG) Nr. 693/2003** 15
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 695/2003 des Rates vom 14. April 2003 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 393/98 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Verbindungselementen und Teilen aus nicht rostendem Stahl mit Ursprung in der Volksrepublik China, Indien, der Republik Korea, Malaysia, Taiwan und Thailand** 22
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 696/2003 des Rates vom 14. April 2003 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1268/1999 über eine gemeinschaftliche Förderung für Maßnahmen in den Bereichen Landwirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raums zur Vorbereitung des Beitritts der Bewerberländer in Mittel- und Osteuropa während des Heranführungszeitraums** 24
- Verordnung (EG) Nr. 697/2003 der Kommission vom 16. April 2003 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise 26
- Verordnung (EG) Nr. 698/2003 der Kommission vom 16. April 2003 zur Eröffnung einer Ausschreibung über die Kürzung des Zolls bei der Einfuhr von Mais aus Drittländern nach Spanien 28
- Verordnung (EG) Nr. 699/2003 der Kommission vom 16. April 2003 zur Eröffnung einer Ausschreibung über die Kürzung des Zolls bei der Einfuhr von Sorghum aus Drittländern nach Spanien 29

Verordnung (EG) Nr. 700/2003 der Kommission vom 16. April 2003 über das Ausmaß, in dem den im April 2003 eingereichten Anträgen auf Ausfuhrlicenzen für Erzeugnisse des Rindfleischsektors, denen bei der Einfuhr in ein Drittland eine besondere Behandlung zugute kommt, stattgegeben werden kann	31
★ Verordnung (EG) Nr. 701/2003 der Kommission vom 16. April 2003 mit den Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 2286/2002 des Rates hinsichtlich der Regelung für die Einfuhr von Erzeugnissen der Sektoren Geflügelfleisch und Eier mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean (AKP-Staaten)	32
Verordnung (EG) Nr. 702/2003 der Kommission vom 16. April 2003 zur Festsetzung der im Sektor Reis geltenden Einfuhrzölle	39
Verordnung (EG) Nr. 703/2003 der Kommission vom 16. April 2003 zur Bestimmung des Umfangs, in welchem den im April 2003 gestellten Anträgen auf Einfuhrrechte für die Einfuhr nicht zum Schlachten bestimmter Stiere, Kühe und Färsen bestimmter Höhenrassen stattgegeben werden kann	42
Verordnung (EG) Nr. 704/2003 der Kommission vom 16. April 2003 zur Erteilung von Lizenzen für die Einfuhr von Knoblauch für das Quartal vom 1. Juni bis 31. August 2003	43
II Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte	
Rat	
2003/268/EG:	
★ Entscheidung des Rates vom 8. April 2003 über die Deckung der Kosten, die der Europäischen Investitionsbank durch die Verwaltung der Investitionsfazilität des Abkommens von Cotonou und des Übersee-Assoziationsbeschlusses entstehen	45
2003/269/EG:	
★ Beschluss des Rates vom 8. April 2003 über den Abschluss, im Namen der Gemeinschaft, des Abkommens zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Europäischen Gemeinschaft über die Koordinierung von Kennzeichnungsprogrammen für Strom sparende Bürogeräte	47
2003/270/EG:	
★ Beschluss des Rates vom 8. April 2003 zur Änderung des Beschlusses 1999/70/EG über die externen Rechnungsprüfer der nationalen Zentralbanken hinsichtlich der externen Rechnungsprüfer der Deutschen Bundesbank	49
2003/271/EG:	
★ Beschluss des Rates vom 8. April 2003 zur Ernennung eines Mitglieds des Ausschusses der Regionen	50
2003/272/EG:	
★ Beschluss des Rates vom 8. April 2003 zur Ernennung eines stellvertretenden Mitglieds des Ausschusses der Regionen	51
Kommission	
2003/273/EG:	
★ Entscheidung der Kommission vom 10. April 2003 über den Abschluss der Rechnungen der Zahlstelle in Griechenland für die vom Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL), Abteilung Garantie, im Haushaltsjahr 2000 finanzierten Ausgaben (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2003) 1192)	52

- ★ **Empfehlung der Kommission vom 14. April 2003 über den Schutz und die Unterrichtung der Bevölkerung in Bezug auf die Exposition durch die anhaltende Kontamination bestimmter wild vorkommender Nahrungsmittel mit radioaktivem Cäsium als Folge des Unfalls im Kernkraftwerk Tschernobyl** (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2003) 510) 55

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 16. April 2003 mit Schutzmaßnahmen wegen starken Verdachts auf Geflügelpest in Belgien ⁽¹⁾** (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2003) 1335) 57
-

In Anwendung von Titel V des Vertrages über die Europäische Union erlassene Rechtsakte

- ★ **Beschluss des Rates 2003/276/GASP vom 14. April 2003 zur Durchführung der Gemeinsamen Aktion 2002/589/GASP betreffend den Beitrag der Europäischen Union zur Vernichtung von Munition für Kleinwaffen und leichte Waffen in Albanien** 60

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 692/2003 DES RATES**vom 8. April 2003****zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 zum Schutz von geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 37,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽³⁾,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen ⁽⁴⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 des Rates ⁽⁵⁾ gilt weder für Weinbauerzeugnisse noch für Spirituosen; zur Vermeidung einer Rechtsschutzlücke sollte jedoch Weinessig in den Geltungsbereich gemäß Artikel 1 aufgenommen werden. Um den Erwartungen einiger Erzeuger zu entsprechen, sollte ferner das Verzeichnis der Agrarerzeugnisse in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 2081/92 erweitert werden. Außerdem sollte das Verzeichnis in Anhang I der genannten Verordnung um Lebensmittel, die durch geringfügige Verarbeitung von Erzeugnissen nach Anhang I des Vertrags entstehen, ergänzt werden.
- (2) In Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92, in dem die eintragungsfähigen Lebensmittel aufgeführt sind, sind unter anderem natürliches Mineralwasser und Quellwasser aufgeführt. Bei der Prüfung der Eintragungsanträge sind verschiedene Probleme aufgetreten. So wurden für unterschiedliche Wässer gleich lautende Namen verwendet, es gab Fantasienamen, die nicht von den Bestimmungen der genannten Verordnung erfasst wurden, und es wurde festgestellt, dass die betreffenden Namen insbesondere aufgrund der Auswirkungen von Artikel 13 für eine Eintragung im Sinne jener Verordnung nicht geeignet waren. Diese Probleme haben bei der Durchführung der genannten Verordnung in der Praxis zu einer Reihe von Konflikten geführt.

- (3) Mineral- und Quellwasser ist bereits Gegenstand der Richtlinie 80/777/EWG des Rates vom 15. Juli 1980 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Gewinnung von und den Handel mit natürlichen Mineralwässern ⁽⁶⁾. Auch wenn diese Richtlinie nicht genau dieselbe Zielsetzung wie die Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 hat, so sorgt sie aber für eine ausreichende Regelung für diese Mineral- und Quellwässer auf Gemeinschaftsebene; es ist deshalb nicht sinnvoll, Bezeichnungen für Mineral- und Quellwässer einzutragen. Aus diesem Grund sollten Mineral- und Quellwässer aus Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 gestrichen werden. Da bestimmte Bezeichnungen aber bereits mit der Verordnung (EG) Nr. 1107/96 der Kommission vom 12. Juni 1996 zur Eintragung geografischer Angaben und Ursprungsbezeichnungen gemäß dem Verfahren nach Artikel 17 der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 des Rates ⁽⁷⁾ eingetragen wurden, sollte zur Vermeidung von Benachteiligungen eine Übergangszeit bis zum 31. Dezember 2013 vorgesehen werden, nach der diese Bezeichnungen nicht mehr im Verzeichnis gemäß Artikel 6 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 geführt werden.
- (4) Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 enthält ein nicht erschöpfendes Verzeichnis der Angaben, die in allen Spezifikationen aufzuführen sind. Um die typischen Merkmale der Erzeugnisse zu bewahren oder um zu gewährleisten, dass diese zurückverfolgt bzw. kontrolliert werden können, muss die Aufmachung in bestimmten Fällen in dem betreffenden abgegrenzten geografischen Gebiet erfolgen. Daher sollte ausdrücklich vorgesehen werden, dass die Angaben in den Spezifikationen auch Bestimmungen über die Aufmachung umfassen können, wenn diese Maßnahme entsprechend begründet werden kann.
- (5) Um insbesondere das Vermögen der Erzeuger in den Mitgliedstaaten zu schützen, sollten Fälle von ganz oder teilweise gleich lautenden geografischen Bezeichnungen in geeigneter Weise geregelt werden; dies gilt zum einen für die Bezeichnungen, die die Eintrakungskriterien erfüllen, und zum anderen für die Bezeichnungen, die diese Kriterien zwar nicht erfüllen, aber bestimmten genau festgelegten Voraussetzungen für die Verwendung entsprechen.

⁽¹⁾ ABl. C 181 E vom 30.7.2002, S. 275.

⁽²⁾ Stellungnahme vom 5. Dezember 2002 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽³⁾ ABl. C 241 vom 7.10.2002, S. 57.

⁽⁴⁾ Stellungnahme vom 31. Juli 2002 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽⁵⁾ ABl. L 208 vom 24.7.1992, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2796/2000 der Kommission (AbI. L 324 vom 21.12.2000, S. 26).

⁽⁶⁾ ABl. L 229 vom 30.8.1980, S. 1. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 96/70/EG (AbI. L 299 vom 23.11.1996, S. 26).

⁽⁷⁾ ABl. L 148 vom 21.6.1996, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2703/2000 (AbI. L 311 vom 12.12.2000, S. 25).

- (6) Der Bezug auf die Norm EN 45011 in Artikel 10 sollte im Hinblick auf etwaige künftige Änderungen angepasst werden.
- (7) Für den Fall, dass eine Vereinigung oder eine natürliche oder juristische Person bei ausreichender Begründung auf die Eintragung einer geografischen Angabe oder einer Ursprungsbezeichnung verzichten möchte, sollte die Möglichkeit geschaffen werden, die betreffende Bezeichnung aus dem Gemeinschaftsverzeichnis zu löschen.
- (8) Das Abkommen über handelsbezogene Aspekte des geistigen Eigentums (TRIPS-Abkommen von 1994 in Anhang 1C des Übereinkommens zur Errichtung der Welthandelsorganisation) enthält genaue Bestimmungen über das Bestehen, den Erwerb, den Umfang und die Wahrung der Rechte des geistigen Eigentums sowie die Mittel zu ihrer Durchsetzung.
- (9) Der Schutz aufgrund einer Eintragung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 steht Bezeichnungen der Drittländer auf der Grundlage der Gegenseitigkeit und unter der Voraussetzung der Gleichwertigkeit gemäß Artikel 12 der genannten Verordnung offen. Die Bestimmungen dieses Artikels sind genauer zu fassen, um zu gewährleisten, dass das gemeinschaftliche Eintragungsverfahren den Ländern zugänglich ist, die diese Bedingungen erfüllen.
- (10) Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 sieht ein Einspruchsverfahren vor. Um der Verpflichtung Rechnung zu tragen, die sich insbesondere aus Artikel 22 des TRIPS-Abkommens ergibt, sollten diese Bestimmungen genauer gefasst werden, damit diese Regelung für die Staatsangehörigen aller WTO-Mitgliedstaaten gilt und diese Bestimmungen unbeschadet internationaler Übereinkünfte gemäß Artikel 12 der genannten Verordnung tatsächlich gelten. Den Staatsangehörigen der WTO-Mitgliedstaaten, die in ihren berechtigten Interessen betroffen sind, sollte ein Einspruchsrecht nach den Kriterien eingeräumt werden, die denjenigen des Artikels 7 Absatz 4 der genannten Verordnung entsprechen. Die Nachweise und Bewertungen dieser Kriterien haben in Bezug auf das Gebiet der Gemeinschaft zu erfolgen, in dem der Schutz durch die genannte Verordnung gilt.
- (11) Artikel 24 Absatz 5 des TRIPS-Abkommens betrifft nicht nur die eingetragenen oder angemeldeten Marken, sondern auch den Fall, dass Marken durch Benutzung vor dem vorgesehenen Bezugszeitpunkt, insbesondere dem Zeitpunkt des Schutzes der Bezeichnung im Ursprungsland, erworben werden können. Aus diesem Grund ist Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 dahingehend zu ändern, dass der darin vorgesehene Bezugszeitpunkt nunmehr der Zeitpunkt des Schutzes im Ursprungsland oder der Zeitpunkt der Einreichung des Antrags auf Eintragung der geografischen Angabe oder der Ursprungsbezeichnung wäre, je nachdem, ob es sich um eine Bezeichnung gemäß Artikel 17 oder Artikel 5 der genannten Verordnung handelt; außerdem wäre in Artikel 14 Absatz 1 als Bezugszeitpunkt der Zeitpunkt der Einreichung des Eintragungsantrags anstelle des Zeitpunkts der ersten Veröffentlichung festzusetzen.
- (12) Die zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 erforderlichen Maßnahmen sollten gemäß dem Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse ⁽¹⁾ erlassen werden.
- (13) Das vereinfachte Verfahren gemäß Artikel 17 der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92, mit dem in den einzelnen Mitgliedstaaten bereits bestehende, gesetzlich geschützte oder durch Benutzung üblich gewordene Bezeichnungen eingetragen werden sollen, sieht kein Einspruchsrecht vor. Aus Gründen der Rechtssicherheit und der Transparenz sollte diese Bestimmung abgeschafft werden. Außerdem sollte aus Gründen der Einheitlichkeit die in Artikel 13 Absatz 2 vorgesehene Übergangszeit von fünf Jahren für nach dieser Bestimmung eingetragene Bezeichnungen ungeachtet des Ablaufs dieses Zeitraums für nach dem genannten Artikel 17 eingetragene Bezeichnungen abgeschafft werden.
- (14) Aus diesen Gründen ist die Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 zu ändern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Diese Verordnung regelt den Schutz der Ursprungsbezeichnungen und der geografischen Angaben der in Anhang I des Vertrags genannten, zum Verzehr bestimmten Agrarerzeugnisse, der in Anhang I dieser Verordnung genannten Lebensmittel sowie der in Anhang II dieser Verordnung genannten Agrarerzeugnisse.“

Diese Verordnung gilt jedoch nicht für Weinbauerzeugnisse — ausgenommen Weinessig — und Spirituosen. Dieser Absatz gilt unbeschadet der Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein.

Die Anhänge I und II dieser Verordnung können nach dem in Artikel 15 genannten Verfahren geändert werden.“

2. Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe e) erhält folgende Fassung:

„e) die Beschreibung des Verfahrens zur Gewinnung des Agrarerzeugnisses oder Lebensmittels und gegebenenfalls die redlichen und ständigen örtlichen Verfahren sowie die Angaben über die Aufmachung, wenn die antragstellende Vereinigung unter Angabe von Gründen festlegt, dass die Aufmachung in dem abgegrenzten geografischen Gebiet erfolgen muss, um die Qualität zu wahren oder um die Rückverfolgbarkeit oder Kontrolle zu gewährleisten.“

⁽¹⁾ ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

3. Artikel 5 Absatz 5 letzter Unterabsatz erhält folgende Fassung:

„Der mit dem Antrag befasste Mitgliedstaat konsultiert vor der Übermittlung des Eintragungsantrags den betreffenden Mitgliedstaat bzw. das betreffende Drittland, wenn sich der Antrag auf eine Bezeichnung, mit der auch ein geographisches Grenzgebiet bezeichnet wird, oder auf eine an dieses geographische Gebiet gekoppelte traditionelle Bezeichnung bezieht, wobei dieses Gebiet in einem anderen Mitgliedstaat oder einem nach dem in Artikel 12 Absatz 3 genannten Verfahren anerkannten Drittland liegt.“

Einigen sich die betroffenen Vereinigungen bzw. natürlichen oder juristischen Personen der genannten Staaten bei den Konsultationen auf eine gemeinsame Lösung, so können die betroffenen Staaten der Kommission einen gemeinsamen Eintragungsantrag vorlegen.

Nach dem in Artikel 15 genannten Verfahren können spezifische Vorschriften erlassen werden.“

4. Dem Artikel 6 Absatz 1 wird folgender Unterabsatz angefügt:

„Die Kommission veröffentlicht die eingereichten Eintragungsanträge unter Angabe des Einreichungsdatums.“

5. In Artikel 6 wird folgender Absatz eingefügt:

„(6) Bezieht sich der Antrag auf eine Bezeichnung, die genauso lautet wie eine Bezeichnung, die bereits in der Europäischen Union oder einem nach dem in Artikel 12 Absatz 3 genannten Verfahren anerkannten Drittland eingetragen ist, so kann die Kommission vor der Eintragung gemäß Absatz 3 des vorliegenden Artikels den in Artikel 15 vorgesehenen Ausschuss um eine Stellungnahme ersuchen.“

Die Eintragung einer gleich lautenden Bezeichnung, die dieser Verordnung entspricht, erfolgt unter angemessener Berücksichtigung der örtlichen und traditionellen Gebräuche und der tatsächlichen Verwechslungsgefahr. Insbesondere gilt Folgendes:

- eine gleich lautende Bezeichnung, die die Öffentlichkeit zu der irrigen Annahme veranlasst, dass die Erzeugnisse aus einem anderen Hoheitsgebiet stammen, wird nicht eingetragen, auch wenn sie in Bezug auf das Hoheitsgebiet, die Gegend oder den Ort, aus dem/der die Agrarerzeugnisse oder die Lebensmittel stammen, tatsächlich zutreffend ist;
- die Verwendung einer eingetragenen gleich lautenden Bezeichnung ist nur dann zulässig, wenn in der Praxis sichergestellt ist, dass die im Nachhinein eingetragene gleich lautende Bezeichnung deutlich von der bereits eingetragenen Bezeichnung zu unterscheiden ist, wobei die Notwendigkeit zu berücksichtigen ist, sicherzustellen, dass die betroffenen Erzeuger angemessen behandelt und die Verbraucher nicht irreführt werden.“

6. Dem Artikel 10 Absatz 3 wird folgender Unterabsatz angefügt:

„Die Norm oder die anzuwendende Fassung der Norm EN 45011, deren Anforderungen die Kontrollstellen im Hinblick auf ihre Zulassung erfüllen müssen, wird nach dem in Artikel 15 genannten Verfahren festgelegt oder geändert.“

Bei Drittländern im Sinne des Artikels 12 Absatz 3 wird die gleichwertige Norm oder die anzuwendende Fassung der gleichwertigen Norm, deren Anforderungen die Kontrollstellen im Hinblick auf ihre Zulassung erfüllen müssen, nach dem in Artikel 15 genannten Verfahren festgelegt oder geändert.“

7. Dem Artikel 11 Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Die Löschung wird im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.“

8. Nach Artikel 11 wird folgender Artikel eingefügt:

„Artikel 11a

Nach dem in Artikel 15 genannten Verfahren kann die Kommission die Eintragung einer Bezeichnung in folgenden Fällen löschen:

- a) Wenn der Staat, der den ursprünglichen Eintragungsantrag übermittelt hatte, feststellt, dass ein von der betroffenen Vereinigung bzw. natürlichen oder juristischen Person vorgelegter Antrag auf Löschung begründet ist, und ihn an die Kommission weiterleitet;
- b) wenn zu Recht geltend gemacht werden kann, dass die Anforderungen der Spezifikation für ein Agrarerzeugnis oder ein Lebensmittel mit einer geschützten Bezeichnung nicht mehr erfüllt wäre.

Nach dem in Artikel 15 genannten Verfahren können spezifische Vorschriften erlassen werden.

Die Löschung wird im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.“

9. Artikel 12 Absatz 1 zweiter Gedankenstrich erhält folgende Fassung:

„— in dem betroffenen Drittland eine Kontrollregelung und ein Einspruchsrecht bestehen, die denjenigen nach der Verordnung gleichwertig sind.“

10. Dem Artikel 12 wird folgender Absatz angefügt:

„(3) Die Kommission stellt auf Antrag eines Drittlands nach dem in Artikel 15 genannten Verfahren fest, ob das betreffende Land aufgrund seines innerstaatlichen Rechts die Bedingungen für die Gleichwertigkeit erfüllt und die Garantien im Sinne von Absatz 1 bietet. Ist dies nach Feststellung der Kommission der Fall, so findet das Verfahren nach Artikel 12a Anwendung.“

11. Nach Artikel 12 werden folgende Artikel eingefügt:

„Artikel 12a

(1) Will eine in Artikel 5 Absätze 1 und 2 genannte Vereinigung oder natürliche oder juristische Person eines Drittlands in dem Fall des Artikels 12 Absatz 3 eine Bezeichnung nach dieser Verordnung eintragen lassen, so richtet sie einen Eintragungsantrag an die Behörden des Drittlands, in dem sich das geografische Gebiet befindet. Der Antrag umfasst für jede Bezeichnung eine Spezifikation gemäß Artikel 4.

Bezieht sich der Antrag auf eine Bezeichnung, mit der auch ein geografisches Grenzgebiet bezeichnet wird oder auf eine traditionelle Bezeichnung, die an dieses geografische Gebiet, das in einem Mitgliedstaat liegt, gekoppelt ist, so konsultiert das mit dem Antrag befasste Drittland den betreffenden Mitgliedstaat vor der Übermittlung des Eintragungsantrags.

Einigen sich die betroffenen Vereinigungen bzw. natürlichen oder juristischen Personen der genannten Staaten nach den Konsultationen auf eine gemeinsame Lösung, so können die betroffenen Staaten der Kommission einen gemeinsamen Eintragungsantrag vorlegen.

Nach dem in Artikel 15 genannten Verfahren können spezifische Vorschriften erlassen werden.

(2) Ist das Drittland im Sinne des Absatzes 1 der Auffassung, dass die Anforderungen dieser Verordnung erfüllt sind, so übermittelt es den Eintragungsantrag der Kommission zusammen mit

- a) einer Beschreibung des Rechtsrahmens und der Benutzung, auf deren Grundlage die Ursprungsbezeichnung oder geografische Angabe in dem Land geschützt bzw. üblich geworden ist,
- b) einer Erklärung, dass die Anforderungen des Artikels 10 in seinem Hoheitsgebiet erfüllt sind, und
- c) die anderen Unterlagen, auf die es seine Bewertung gestützt hat.

(3) Der Antrag und alle der Kommission übermittelten Unterlagen werden in einer Amtssprache der Gemeinschaft abgefasst oder von einer Übersetzung in eine Amtssprache der Gemeinschaft begleitet.

Artikel 12b

(1) Die Kommission prüft innerhalb von sechs Monaten, ob der von einem Drittland übermittelte Eintragungsantrag alle erforderlichen Angaben enthält. Die Kommission teilt dem betroffenen Land die Ergebnisse mit.

Gelangt die Kommission

- a) zu dem Ergebnis, dass die Bezeichnung schutzwürdig ist, so veröffentlicht sie den Antrag gemäß Artikel 6 Absatz 2. Vor der Veröffentlichung kann sie den in Artikel 15 genannten Ausschuss anhören;
- b) zu dem Ergebnis, dass die Bezeichnung nicht schutzwürdig ist, so beschließt sie nach Anhörung des Landes, das den Antrag übermittelt hat, nach dem in Artikel 15 genannten Verfahren, die Veröffentlichung gemäß Buchstabe a) nicht vorzunehmen.

(2) Innerhalb von sechs Monaten ab der Veröffentlichung gemäß Absatz 1 Buchstabe a) kann jede in ihrem berechtigten Interesse betroffene natürliche oder juristische Person unter folgenden Bedingungen Einspruch gegen den gemäß Absatz 1 Buchstabe a) veröffentlichten Antrag einlegen:

- a) Wird der Einspruch von einem Mitgliedstaat oder einem WTO-Mitgliedstaat erhoben, so findet Artikel 7 Absätze 1, 2 und 3 bzw. Artikel 12d Anwendung.
- b) Wird der Einspruch von einem Drittland erhoben, das die Bedingungen für die Gleichwertigkeit nach Artikel 12 Absatz 3 erfüllt, so wird die ausreichend begründete Einspruchserklärung an das Land, in dem die genannte natürliche oder juristische Person ihren Wohnsitz oder ihre Niederlassung hat, gerichtet, das diese Erklärung an die Kommission weiterleitet.

Die Einspruchserklärung und alle der Kommission übermittelten Unterlagen werden in einer Amtssprache der Gemeinschaft abgefasst oder von einer Übersetzung in eine Amtssprache der Gemeinschaft begleitet.

(3) Die Kommission prüft die Zulässigkeit des Einspruchs nach den Kriterien des Artikels 7 Absatz 4. Diese Kriterien sind in Bezug auf das Gemeinschaftsgebiet zu belegen und zu bewerten. Ist ein Einspruch zulässig, so erlässt die Kommission nach Anhörung des Staates, das den Eintragungsantrag übermittelt hat, unter angemessener Berücksichtigung der redlichen und ständigen Verfahren und der tatsächlichen Verwechslungsgefahr im Gemeinschaftsgebiet eine Entscheidung nach dem in Artikel 15 genannten Verfahren. Wird die Eintragung beschlossen, so wird die Bezeichnung in das Verzeichnis nach Artikel 6 Absatz 3 aufgenommen und gemäß Artikel 6 Absatz 4 veröffentlicht.

(4) Wird bei der Kommission kein Einspruch eingelegt, so nimmt sie die Bezeichnung bzw. die Bezeichnungen in das Verzeichnis nach Artikel 6 Absatz 3 auf und veröffentlicht sie gemäß Artikel 6 Absatz 4.

Artikel 12c

Die Vereinigung oder natürliche oder juristische Person im Sinne des Artikels 5 Absätze 1 und 2 kann insbesondere zur Berücksichtigung der Entwicklungen von Wissenschaft und Technik oder im Hinblick auf eine neue Abgrenzung des geografischen Gebiets eine Änderung der Spezifikation einer gemäß Artikel 12a und 12b eingetragenen Bezeichnung beantragen.

Das Verfahren der Artikel 12a und 12b findet entsprechende Anwendung.

Die Kommission kann jedoch nach dem in Artikel 15 genannten Verfahren entscheiden, das Verfahren der Artikel 12a und 12b nicht anzuwenden, wenn es sich um eine geringfügige Änderung handelt.

Artikel 12d

(1) Innerhalb von sechs Monaten ab der Veröffentlichung eines von einem Mitgliedstaat eingereichten Eintragungsantrags im *Amtsblatt der Europäischen Union* gemäß Artikel 6 Absatz 2 kann jede natürliche oder juristische Person eines WTO-Mitgliedstaats oder eines nach dem Verfahren des Artikels 12 Absatz 3 anerkannten Drittlands, deren rechtmäßige Interessen betroffen sind, Einspruch gegen die beabsichtigte Eintragung erheben, indem sie eine ausreichend begründete und in einer Amtssprache der Gemeinschaft abgefasste oder in eine Amtssprache der Gemeinschaft übersetzte Erklärung an den Staat, in dem sie ihren Wohnsitz oder ihre Niederlassung hat, übermittelt, der diese Erklärung an die Kommission weiterleitet. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass jede Person aus einem WTO-Mitgliedstaat oder einem nach dem Verfahren des Artikels 12 Absatz 3 anerkannten Drittland, die berechnete wirtschaftliche Interessen geltend machen kann, den Eintragungsantrag einsehen darf.

(2) Die Kommission prüft die Zulässigkeit des Einspruchs nach den Kriterien des Artikels 7 Absatz 4. Diese Kriterien sind in Bezug auf das Gemeinschaftsgebiet zu belegen und zu bewerten.

(3) Ist ein Einspruch zulässig, so erlässt die Kommission nach Anhörung des Staates, der den Einspruchsantrag übermitteln hat, unter angemessener Berücksichtigung der redlichen und ständigen Verfahren und der tatsächlichen Verwechslungsgefahr eine Entscheidung nach dem in Artikel 15 genannten Verfahren. Wird die Eintragung beschlossen, so nimmt die Kommission die Veröffentlichung nach Artikel 6 Absatz 4 vor.“

12. Artikel 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Für Bezeichnungen, deren Eintragung gemäß Artikel 5 bzw. Artikel 12a beantragt wird, kann im Rahmen des Artikels 7 Absatz 5 Buchstabe b), des Artikels 12b Absatz 3 bzw. des Artikels 12d Absatz 3 eine Übergangszeit von höchstens fünf Jahren vorgesehen werden; dies gilt ausschließlich für den Fall eines Einspruchs, der für zulässig erklärt wurde, weil die Eintragung des vorgeschlagenen Namens sich nachteilig auf das Bestehen einer ganz oder teilweise gleich lautenden Bezeichnung oder auf das Bestehen von Erzeugnissen auswirken würde, die sich zum Zeitpunkt der in Artikel 6 Absatz 2 genannten Veröffentlichung bereits seit mindestens fünf Jahren rechtmäßig im Verkehr befinden.“

Diese Übergangszeit kann nur dann vorgesehen werden, wenn die Unternehmen die betreffenden Erzeugnisse rechtmäßig in den Verkehr gebracht und dabei seit mindestens fünf Jahren vor der in Artikel 6 Absatz 2 genannten Veröffentlichung die betreffenden Bezeichnungen ständig verwendet haben.“

b) Folgender Absatz wird angefügt:

„(5) Unbeschadet der Anwendung des Artikels 14 kann die Kommission nach dem in Artikel 15 genannten Verfahren das gemeinsame Weiterbestehen

einer eingetragenen Bezeichnung und einer nicht eingetragenen Bezeichnung beschließen, die einen Ort in einem Mitgliedstaat oder einem nach dem Verfahren des Artikels 12 Absatz 3 anerkannten Drittland bezeichnet, wenn diese Bezeichnung mit der eingetragenen Bezeichnung identisch ist, sofern die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- Die identische nicht eingetragene Bezeichnung wurde seit mindestens 25 Jahren vor Inkrafttreten der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 rechtmäßig und auf der Grundlage der redlichen und ständigen Gebräuche verwendet, und
- es ist nachgewiesen, dass mit dieser Verwendung zu keinem Zeitpunkt beabsichtigt wurde, das Ansehen der eingetragenen Bezeichnung auszunutzen, und die Öffentlichkeit in Bezug auf den tatsächlichen Ursprung des Erzeugnisses nicht irreführt wurde und dies auch nicht möglich war, und
- auf das Problem der identischen Bezeichnung wurde vor der Eintragung der Bezeichnung hingewiesen.

Dieses gemeinsame Weiterbestehen der eingetragenen Bezeichnung und der betreffenden identischen nicht eingetragenen Bezeichnung darf einen Zeitraum von höchstens 15 Jahren nicht überschreiten; nach diesem Zeitraum darf die nicht eingetragene Bezeichnung nicht mehr weiterverwendet werden.

Die Verwendung der betreffenden nicht eingetragenen geografischen Bezeichnung ist nur zulässig, wenn das Ursprungsland deutlich sichtbar auf dem Etikett angegeben ist.“

13. Artikel 14 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Ist eine Ursprungsbezeichnung oder eine geografische Angabe gemäß dieser Verordnung eingetragen, so wird der Antrag auf Eintragung einer Marke, auf die einer der in Artikel 13 aufgeführten Tatbestände zutrifft und die die gleiche Art von Erzeugnis betrifft, abgelehnt, wenn dieser Antrag nach dem Zeitpunkt der Einreichung des Antrags auf Eintragung der Ursprungsbezeichnung oder der geografischen Angabe bei der Kommission eingereicht wird.“

Marken, die entgegen den Vorschriften von Unterabsatz 1 eingetragen wurden, werden gelöscht.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Unter Wahrung des Gemeinschaftsrechts darf eine Marke, die vor dem Zeitpunkt des Schutzes im Ursprungsland oder des Antrags auf Eintragung der Ursprungsbezeichnung oder der geografischen Angabe bei der Kommission eingetragen, angemeldet oder, sofern dies nach den einschlägigen Rechtsvorschriften vorgesehen ist, durch Benutzung in gutem Glauben erworben wurde und auf die einer der in Artikel 13 aufgeführten Tatbestände zutrifft, ungeachtet der Eintragung einer Ursprungsbezeichnung oder geografischen

Angabe weiter verwendet werden, sofern für die Marke keine Gründe für die Ungültigerklärung oder den Verfall gemäß der Richtlinie 89/104/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Marken (*) und/oder der Verordnung (EG) Nr. 40/94 des Rates vom 20. Dezember 1993 über die Gemeinschaftsmarke (**) vorliegen.

(*) ABl. L 40 vom 11.2.1989, S. 1.

(**) ABl. L 11 vom 14.1.1994, S. 1.“

14. Artikel 15 erhält folgende Fassung:

„Artikel 15

(1) Die Kommission wird vom Ausschuss für Ursprungsbezeichnungen und geografische Angaben unterstützt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

(2) Wird auf diesen Artikel Bezug genommen, so gelten die Artikel 5 und 7 des Beschlusses 1999/468/EG.

Der Zeitraum nach Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG wird auf drei Monate festgesetzt.

(3) Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

(4) Der Ausschuss kann jede andere Frage prüfen, die ihm der Vorsitzende von sich aus oder auf Antrag des Vertreters eines Mitgliedstaats vorlegt.“

15. Artikel 13 Absatz 2 und Artikel 17 werden gestrichen. Die Bestimmungen dieser Artikel finden jedoch weiterhin auf die eingetragenen Bezeichnungen oder auf die Bezeichnungen Anwendung, deren Eintragung nach dem Verfahren des Artikels 17 vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung beantragt worden ist.

16. Die Anhänge I und II werden durch die Anhänge I und II der vorliegenden Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Unbeschadet von Artikel 1 Absatz 16 gelten die Artikel 5 und 17 weiterhin für Anträge auf Eintragung von Bezeichnungen für natürliche Mineralwässer und Quellwässer, die vor dem Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung eingereicht wurden.

Natürliche Mineralwässer und Quellwässer, die bereits eingetragen sind oder in Anwendung von Absatz 2 gegebenenfalls eingetragen werden könnten, werden bis zum 31. Dezember 2013 weiterhin in dem Verzeichnis nach Artikel 6 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 aufgeführt und gemäß dieser Verordnung geschützt.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 8. April 2003.

Im Namen des Rates

Der Präsident

G. DRYG

ANHANG I

„ANHANG I

Lebensmittel im Sinne von Artikel 1 Absatz 1

- Bier,
- Getränke auf der Grundlage von Pflanzenextrakten,
- Backwaren, feine Backwaren, Süßwaren oder Kleingebäck,
- natürliche Gummen und Harze,
- Senfpaste,
- Teigwaren.“

ANHANG II

„ANHANG II

Agrarerzeugnisse im Sinne von Artikel 1 Absatz 1

- Heu,
 - ätherische Öle,
 - Kork,
 - Cochenille (Rohstoff tierischen Ursprungs),
 - Blumen und Zierpflanzen,
 - Wolle,
 - Korbweide.“
-

VERORDNUNG (EG) Nr. 693/2003 DES RATES**vom 14. April 2003****zur Einführung eines Dokuments für den erleichterten Transit (FTD) und eines Dokuments für den erleichterten Transit im Eisenbahnverkehr (FRTD) sowie zur Änderung der Gemeinsamen Konsularischen Instruktion und des Gemeinsamen Handbuchs**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 62 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Bei der Vorbereitung des Beitritts neuer Mitgliedstaaten sollte die Gemeinschaft besondere Situationen berücksichtigen, die infolge der Erweiterung entstehen können, und einschlägige Rechtsvorschriften erlassen, um in Zukunft Probleme beim Überschreiten der Außengrenze zu vermeiden.
- (2) Die Gemeinschaft sollte insbesondere der neuen Situation von Drittstaatsangehörigen Rechnung tragen, die beim Reiseverkehr zwischen zwei geografisch nicht zusammenhängenden Teilen ihres Landes zwangsläufig das Hoheitsgebiet eines oder mehrerer Mitgliedstaaten durchreisen müssen.
- (3) Für diesen besonderen Fall des Transits im Landverkehr sollte ein Dokument für den erleichterten Transit (Facilitated Transit Document — FTD) und ein Dokument für den erleichterten Transit im Eisenbahnverkehr (Facilitated Rail Transit Document — FRTD) eingeführt werden.
- (4) Das FTD und das FRTD sind als Dokumente gedacht, die Transitvisa gleichgestellt sind und ihre Inhaber zur Einreise in die Hoheitsgebiete der Mitgliedstaaten zum Zwecke der Durchreise im Einklang mit den Bestimmungen des Schengen-Besitzstands über das Überschreiten der Außengrenzen berechtigen.
- (5) Die Bedingungen und Verfahren für den Erhalt dieser Dokumente sollten in Einklang mit den Bestimmungen des Schengen-Besitzstands erleichtert werden.
- (6) Im Fall eines Missbrauchs der Regelung sollten dem Inhaber des FTD/FRTD Sanktionen nach dem einzelstaatlichen Recht auferlegt werden.
- (7) Da das Ziel der beabsichtigten Maßnahme, nämlich die Anerkennung der von einem Mitgliedstaat ausgestellten FTD/FRTD durch die anderen Mitgliedstaaten, die durch die Bestimmungen des Schengen-Besitzstands über das Überschreiten der Außengrenzen gebunden sind, auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend erreicht werden kann und daher wegen des Umfangs der

Maßnahme besser auf Gemeinschaftsebene zu erreichen ist, kann die Gemeinschaft im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Verhältnismäßigkeitsprinzip geht diese Verordnung nicht über das für die Erreichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus.

- (8) Durch die Verordnung (EG) Nr. 694/2003 ⁽³⁾ werden einheitliche Formate für FTD und FRTD eingeführt.
- (9) Die Gemeinsame Konsularische Instruktion ⁽⁴⁾ und das Gemeinsame Handbuch ⁽⁵⁾ sollten entsprechend geändert werden.
- (10) Gemäß den Artikeln 1 und 2 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft beigefügten Protokolls über die Position Dänemarks beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme dieser Verordnung, die für Dänemark nicht bindend oder anwendbar ist. Da diese Verordnung den Schengen-Besitzstand nach den Bestimmungen des Titels IV des Dritten Teils des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft ergänzt, beschließt Dänemark gemäß Artikel 5 des genannten Protokolls innerhalb von sechs Monaten, nachdem der Rat diese Verordnung erlassen hat, ob es sie in sein einzelstaatliches Recht umsetzt.
- (11) Für Island und Norwegen stellt diese Verordnung eine Weiterentwicklung von Bestimmungen des Schengen-Besitzstands im Sinne des Übereinkommens zwischen dem Rat der Europäischen Union sowie der Republik Island und dem Königreich Norwegen über die Assoziierung der beiden letztgenannten Staaten bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands ⁽⁶⁾ dar, die in den in Artikel 1 Buchstabe B des Beschlusses 1999/437/EG des Rates vom 17. Mai 1999 zum Erlass bestimmter Durchführungsvorschriften zu jenem Übereinkommen ⁽⁷⁾ genannten Bereich fallen.
- (12) Diese Verordnung stellt eine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands dar, an denen sich das Vereinigte Königreich gemäß dem Beschluss 2000/365/EG des Rates vom 29. Mai 2000 zum Antrag des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland, einzelne Bestimmungen des Schengen-Besitzstands auf sie anzuwenden ⁽⁸⁾, nicht beteiligt; das Vereinigte Königreich beteiligt sich daher nicht an der Annahme dieser Verordnung, die für das Vereinigte Königreich nicht bindend oder anwendbar ist.

⁽¹⁾ Siehe Seite 15 dieses Amtsblatts.

⁽⁴⁾ ABl. C 313 vom 16.12.2002, S. 1. Gemeinsame Konsularische Instruktion geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 415/2003 (ABl. L 64 vom 7.3.2003, S. 1).

⁽⁵⁾ ABl. C 313 vom 16.12.2002, S. 97.

⁽⁶⁾ ABl. L 176 vom 10.7.1999, S. 36.

⁽⁷⁾ ABl. L 176 vom 10.7.1999, S. 31.

⁽⁸⁾ ABl. L 131 vom 1.6.2000, S. 43.

⁽¹⁾ Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

⁽²⁾ Stellungnahme vom 8. April 2003 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

- (13) Diese Verordnung stellt eine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands dar, an denen sich Irland gemäß dem Beschluss 2002/192/EG des Rates vom 28. Februar 2002 zum Antrag Irlands auf Anwendung einzelner Bestimmungen des Schengen-Besitzstands auf Irland ⁽¹⁾ nicht beteiligt; Irland beteiligt sich daher nicht an der Annahme dieser Verordnung, die für Irland nicht bindend oder anwendbar ist.
- (14) Diese Verordnung stellt einen auf den Schengen-Besitzstand aufbauenden oder anderweitig damit zusammenhängenden Rechtsakt im Sinne des Artikels 3 Absatz 2 des Beitrittsvertrags dar und gelangt deshalb erst nach Aufhebung der Kontrollen an den Binnengrenzen zur Anwendung —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

KAPITEL I

ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

Artikel 1

Begriffsbestimmung

- (1) Mit dieser Verordnung wird ein Dokument für den erleichterten Transit (FTD) und ein Dokument für den erleichterten Transit im Eisenbahnverkehr (FRTD) für die Zwecke eines erleichterten Transits eingeführt.
- (2) Der erleichterte Transit ist der spezifische und unmittelbare Transit auf dem Landweg von Drittstaatsangehörigen, die beim Reiseverkehr zwischen zwei geografisch nicht zusammenhängenden Teilen ihres Landes zwangsläufig das Hoheitsgebiet eines oder mehrerer Mitgliedstaaten durchreisen müssen.

Artikel 2

Besondere Genehmigung (FTD/FRTD)

- (1) Das FTD stellt eine besondere Genehmigung zur Ermöglichung des erleichterten Transits dar und kann von den Mitgliedstaaten für Mehrfacheinreisen mit beliebigen Verkehrsmitteln des Landverkehrs ausgestellt werden.
- (2) Das FRTD stellt eine besondere Genehmigung zur Ermöglichung des erleichterten Transits dar und kann von den Mitgliedstaaten für eine einmalige Hin- und Rückreise per Eisenbahn ausgestellt werden.
- (3) Das FTD/FRTD wird in einheitlichen Formaten gemäß der Verordnung (EG) Nr. 694/2003 ausgestellt.

Artikel 3

Anwendungsbereich und Geltungsdauer

- (1) FTD und FRTD sind Transitvisa gleichgestellt und gelten für das Gebiet des ausstellenden Mitgliedstaates und das Gebiet anderer Mitgliedstaaten, durch das der erleichterte Transit erfolgt.

⁽¹⁾ ABl. L 64 vom 7.3.2002, S. 20.

- (2) Das FTD hat eine Gültigkeit von höchstens drei Jahren. Ein Transit auf der Grundlage des FTD darf 24 Stunden nicht überschreiten.

- (3) Das FRTD hat eine Gültigkeit von höchstens drei Monaten. Ein Transit auf der Grundlage des FRTD darf sechs Stunden nicht überschreiten.

KAPITEL II

ERTEILUNG EINES FTD/FRTD

Artikel 4

Bedingungen

Um ein FTD/FRTD zu erhalten, muss der Antragsteller die nachstehenden Voraussetzungen erfüllen:

- a) Er muss im Besitz eines gültigen und zum Überschreiten von Außengrenzen berechtigenden Dokuments im Sinne des Artikels 17 Absatz 3 Buchstabe a) des am 19. Juni 1990 in Schengen unterzeichneten Übereinkommens zur Durchführung des Schengener Übereinkommens vom 14. Juni 1985 ⁽²⁾ sein.
- b) Er darf nicht zur Einreiseverweigerung ausgeschrieben sein.
- c) Er darf keine Gefahr für die öffentliche Ordnung, die nationale Sicherheit oder die internationalen Beziehungen eines der Mitgliedstaaten darstellen. In Bezug auf FRTD kommt jedoch die vorherige Konsultation gemäß Artikel 17 Absatz 2 des Schengener Durchführungsübereinkommens nicht zur Anwendung.
- d) Für den Erhalt des FTD muss er triftige Gründe für häufige Reisen zwischen den beiden Teilen des Gebietes seines Landes haben.

Artikel 5

Antragsverfahren

- (1) Der Antrag für ein FTD ist bei der Auslandsvertretung eines Mitgliedstaates zu stellen, der gemäß Artikel 12 seinen Beschluss über die Erteilung von FTD/FRTD mitgeteilt hat. Hat mehr als ein Mitgliedstaat seinen Beschluss über die Erteilung von FTD mitgeteilt, so wird der Antrag bei der Auslandsvertretung des Mitgliedstaates der ersten Einreise gestellt. Im Rahmen dieses Verfahrens müssen gegebenenfalls Unterlagen, die die Notwendigkeit häufiger Reisen hinreichend belegen, vorgesehen werden; hierbei handelt es sich vor allem um Unterlagen, aus denen familiäre Verbindungen oder soziale, wirtschaftliche oder sonstige Gründe hervorgehen.

- (2) Für FRTD kann ein Mitgliedstaat in der Regel Anträge akzeptieren, die von anderen Behörden oder Dritten übermittelt wurden.

- (3) Für den Antrag auf Erteilung eines FTD ist das einheitliche im Anhang I enthaltene Formular zu verwenden.

⁽²⁾ ABl. L 239 vom 22.9.2000, S. 19. Übereinkommen zuletzt geändert durch den Beschluss 2003/170/JI (ABl. L 67 vom 12.3.2003, S. 27).

(4) Die personenbezogenen Daten für ein FRTD sind mit dem in Anhang II enthaltenen Datenblatt zu übermitteln. Dieses Datenblatt kann an Bord des Zuges — vor der Anbringung des FRTD, auf jeden Fall aber vor der Einreise in das Hoheitsgebiet des vom Zug durchquerten Staates — ausgefüllt werden, vorausgesetzt, dass die personenbezogenen grundlegenden Daten nach Anhang II zum Zeitpunkt der Beantragung des Kaufs der Bahnfahrkarte auf elektronischem Wege an die Behörden des zuständigen Mitgliedstaates übermittelt werden.

Artikel 6

Erteilungsmodalitäten

(1) Das FTD/FRTD wird von der Auslandsvertretung des Mitgliedstaats erteilt und nicht an der Grenze. Der Beschluss über die Erteilung des FRTD wird von der zuständigen Auslandsvertretung spätestens 24 Stunden nach der elektronischen Übermittlung gemäß Artikel 5 Absatz 4 gefasst.

(2) In einem abgelaufenen Reisedokument darf kein FTD/FRTD angebracht werden.

(3) Das Reisedokument, in dem das FTD/FRTD angebracht wird, muss eine längere Geltungsdauer als das FTD/FRTD haben.

(4) Das FTD/FRTD darf nicht in einem Reisedokument angebracht werden, das für keinen Mitgliedstaat gültig ist. In diesem Falle ist es von der Auslandsvertretung auf dem einheitlichen Formblatt für die Anbringung eines Visums gemäß der Verordnung (EG) Nr. 333/2002 anzubringen⁽¹⁾. Falls ein Reisedokument nur für einen Mitgliedstaat oder nur für einige Mitgliedstaaten gültig ist, wird die Gültigkeit des FTD/FRTD auf den betreffenden Mitgliedstaat bzw. auf die betreffenden Mitgliedstaaten beschränkt.

Artikel 7

Gebühren für die Bearbeitung eines FTD/FRTD

(1) Die Gebühr für die Bearbeitung eines FTD, die den Verwaltungskosten für die Bearbeitung des Visumantrags entspricht, beträgt 5 EUR.

(2) Für ein FRTD werden keine Gebühren erhoben.

KAPITEL III

GEMEINSAME BESTIMMUNGEN BETREFFEND FTD/FRTD

Artikel 8

Ablehnung

(1) Wird der Antrag auf Erteilung eines FTD/FRTD von der Auslandsvertretung nicht bearbeitet oder abgelehnt, gilt für die Verfahren und die Rechtsmittel das nationale Recht des jeweiligen Mitgliedstaats.

(2) Wurde ein FTD/FRTD abgelehnt und sieht das nationale Recht die Begründung dieser Ablehnung vor, so werden diese Gründe dem Antragsteller mitgeteilt.

⁽¹⁾ ABl. L 53 vom 23.2.2002, S. 4.

Artikel 9

Sanktionen

Im Falle eines Missbrauchs der Regelung sollten dem Inhaber des FTD/FRTD Sanktionen nach dem einzelstaatlichen Recht auferlegt werden.

Diese Sanktionen müssen wirksam, angemessen und abschreckend sein und die Annullierung oder Aufhebung des FTD/FRTD ermöglichen.

KAPITEL IV

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 10

Vorbehaltlich der besonderen Bestimmungen dieser Verordnung gelten die Visabestimmungen des Schengen-Besitzstandes auch für FTD/FRTD.

Artikel 11

(1) Die Gemeinsame Konsularische Instruktion wird wie folgt geändert:

a) In Teil I wird folgender Wortlaut eingefügt:

„2.5. Einem Visum gleichgestellte Dokumente, die zum Überschreiten von Außengrenzen berechtigen: FTD/FRTD

Für den erleichterten Transit kann ein FTD oder ein FRTD gemäß den Verordnungen (EG) Nr. 693/2003 (*) und (EG) Nr. 694/2003 (**) des Rates erteilt werden (vgl. Anlage 17).

(*) ABl. L 99 vom 17.4.2003, S. 8.

(**) ABl. L 99 vom 17.4.2003, S. 15.“

b) Der Wortlaut dieser Verordnung und der Verordnung (EG) Nr. 694/2003 wird als Anlage 17 angefügt.

(2) Das Gemeinsame Handbuch wird wie folgt geändert:

a) In Teil I wird folgende Nummer eingefügt:

„3.4. EINEM VISUM GLEICHGESTELLTE DOKUMENTE, DIE ZUM ÜBERSCHREITEN DER AUSSENGRENZEN BERECHTIGEN: FTD/FRTD

Für den erleichterten Transit kann ein FTD oder ein FRTD gemäß den Verordnungen (EG) Nr. 693/2003 (*) und (EG) Nr. 694/2003 (**) des Rates erteilt werden (vgl. Anlage 15).

(*) ABl. L 99 vom 17.4.2003, S. 8.

(**) ABl. L 99 vom 17.4.2003, S. 15.“

b) Der Wortlaut dieser Verordnung und der Verordnung (EG) Nr. 694/2003 wird als Anlage 15 angefügt.

*Artikel 12***Durchführung**

(1) Die Mitgliedstaaten, die beschließen, FTD und FRTD zu erteilen, teilen dem Rat und der Kommission ihren Beschluss mit. Der Beschluss wird von der Kommission im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht. Er tritt am Datum seiner Veröffentlichung in Kraft.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen dem Rat und der Kommission ihren Beschluss, FTD und FRTD nicht mehr zu erteilen, mit. Dieser Beschluss wird von der Kommission im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht. Er tritt am 30. Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft.

*Artikel 13***Berichterstattung**

Die Kommission erstattet dem Europäischen Parlament und dem Rat über das Funktionieren des erleichterten Transits spätestens drei Jahre nach Inkrafttreten des ersten Beschlusses gemäß Artikel 12 Absatz 1 Bericht.

*Artikel 14***Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt gemäß dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft unmittelbar in den Mitgliedstaaten.

Geschehen zu Luxemburg am 14. April 2003.

Im Namen des Rates

Der Präsident

A. GIANNITSIS

ANHANG I

Lichtbild

ANTRAG AUF ERTEILUNG EINES FTD
Dieses Antragsformular ist unentgeltlich

Stempel der Botschaft
oder des Konsulats

1. Name(n) (Familienname(n))		Der Botschaft/dem Konsulat vorbehalten Datum des Antrags:
2. Name(n) bei der Geburt (frühere(r) Familienname(n))		
3. Vornamen (gegebene Namen)		
4. Geburtsdatum (Jahr/Monat/Tag)		Akte bearbeitet durch:
5. ID-Nummer (fakultativ)		
6. Geburtsort und -land		Zusätzliche Unterlagen: ☐ gültiger Pass ☐ Notwendigkeit häufiger Reisen
7. Derzeitige Staatsangehörigkeit(en)	8. Ursprüngliche Staatsangehörigkeit (bei der Geburt)	
9. Geschlecht ☐ männlich ☐ weiblich	10. Familienstand ☐ ledig ☐ verheiratet ☐ getrennt ☐ geschieden ☐ verwitwet ☐ sonstiger	FTD ☐ abgelehnt ☐ erteilt
11. Name des Vaters	12. Name der Mutter	
13. Art des Passes: ☐ nationaler Pass ☐ Diplomatenpass ☐ Dienstpasse ☐ Seemannspass ☐ andere Reisedokumente (bitte nähere Angaben)		gültig ab bis
14. Passnummer:	15. ausgestellt durch	
16. Ausstellungsdatum:	17. gültig bis	
18. Sonstige FTD/ERTD/Visa (erteilt in den letzten drei Jahren) und ihre Geltungsdauer		gültig für
19. Gründe für mehrfache Einreisen (z. B. berufliche Tätigkeit, Familie oder Freunde, Kultur/Sport, offizielle Funktionen, gesundheitliche Gründe, sonstige) Bitte angeben (geeignete Dokumente zum Nachweis können beigelegt oder von der Auslandsvertretung bei Bedarf angefordert werden):		
20. Name des Ehegatten	21. Name des Ehegatten bei der Geburt	

22. Vorname des Ehegatten	23. Geburtsdatum des Ehegatten	24. Geburtsort des Ehegatten	Der Botschaft/dem Konsulat vorbehalten												
25. Kinder (für jede Person ist ein separater Antrag einzureichen)															
<table border="1"> <thead> <tr> <th>Name</th> <th>Vorname</th> <th>Geburtsdatum</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td>1.</td><td></td><td></td></tr> <tr><td>2.</td><td></td><td></td></tr> <tr><td>3.</td><td></td><td></td></tr> </tbody> </table>				Name	Vorname	Geburtsdatum	1.			2.			3.		
Name	Vorname	Geburtsdatum													
1.															
2.															
3.															
26. Mir ist bekannt und ich bin einverstanden, dass die Angaben zu meiner Person, die in dem FTD-Antrag enthalten sind, an die zuständigen Behörden der Schengen-Staaten weitergeleitet oder gegebenenfalls von ihnen bearbeitet werden, um über meinen FTD-Antrag zu befinden. Diese Daten können in einen Datenbankbestand, zu dem die zuständigen Behörden der einzelnen Schengen-Staaten Zugang haben, eingegeben und dort gespeichert werden. Die konsularische Vertretung, die meinen Antrag bearbeitet, liefert mir auf ausdrücklichen Antrag Informationen darüber, wie ich mein Recht wahrnehmen kann, die Angaben zu meiner Person zu überprüfen und unrichtige Daten gemäß den nationalen Rechtsvorschriften des betreffenden Staates ändern oder entfernen zu lassen. Ich versichere, alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen richtig und vollständig gemacht zu haben. Mir ist bewusst, dass falsche Erklärungen zur Ablehnung meines Antrags oder zur Annullierung oder Aufhebung eines bereits erteilten FTD führen und die Strafverfolgung nach den Rechtsvorschriften des Schengen-Staates, der den Antrag bearbeitet, auslösen können. Ich werde die Geltungsdauer des FTD beachten. Ich wurde davon in Kenntnis gesetzt, dass der Besitz eines FTD nur eine der Voraussetzungen für die Einreise zum Zwecke der Durchreise durch das europäische Gebiet der Schengen-Staaten ist. Die Erteilung eines FTD an sich bedeutet nicht, dass ich ein Recht auf Schadensersatz habe, wenn ich die Voraussetzungen nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 693/2003 nicht erfülle und mir demzufolge die Einreise verweigert wird. Die Einreisevoraussetzungen werden bei der Einreise in das europäische Gebiet der Schengen-Staaten erneut überprüft.															
27. Heimatanschrift des Antragstellers		28. Telefonnummer													
29. Ort und Datum	30. Unterschrift (für Minderjährige Unterschrift des Vormunds)														

ANHANG II

DATENBLATT FÜR EIN FRTD

Dieses Datenblatt ist unentgeltlich

1. Name(n) (Familienname(n)) **		Der Botschaft/dem Konsulat vorbehalten
2. Name(n) bei der Geburt (frühere(r) Familienname(n))		
3. Vornamen (gegebene Namen) **		
4. Geburtsdatum (Jahr/Monat/Tag) **		
5. Geburtsort und -land		
6. Name des Vaters **	7. Name der Mutter *	Datum des Antrags: Akte bearbeitet durch: FRTD ☐ abgelehnt ☐ erteilt
8. Passnummer **		
9. Ausstellungsdatum	10. gültig bis	gültig ab bis
11. Abfahrtdatum und -zeit des Zuges (erste Einreise nach [Mitgliedstaat]) **	12. Falls bekannt, Abfahrtdatum und -zeit des Zuges (zweite Einreise nach [Mitgliedstaat])	gültig für
13. Mir ist bekannt und ich bin einverstanden, dass die Angaben zu meiner Person, die in diesem Datenblatt enthalten sind, an die zuständigen Behörden der Schengen-Staaten weitergeleitet oder gegebenenfalls von ihnen bearbeitet werden, um über meinen FRTD-Antrag zu befinden. Diese Daten können in einen Datenbankbestand, zu dem die zuständigen Behörden der einzelnen Schengen-Staaten Zugang haben, eingegeben und dort gespeichert werden. Die konsularische Vertretung, die meinen Antrag bearbeitet, liefert mir auf ausdrücklichen Antrag Informationen darüber, wie ich mein Recht wahrnehmen kann, die Angaben zu meiner Person zu überprüfen und unrichtige Daten gemäß den nationalen Rechtsvorschriften des betreffenden Staates ändern oder entfernen zu lassen. Ich versichere, alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen richtig und vollständig gemacht zu haben. Mir ist bewusst, dass falsche Erklärungen zur Ablehnung meines Antrags oder zur Annullierung oder Aufhebung eines bereits erteilten FRTD führen und die Strafverfolgung nach den Rechtsvorschriften des Schengen-Staates, der den Antrag bearbeitet, auslösen können. Ich werde die (maximal 3 Monate betragende) Geltungsdauer des FRTD beachten. Ich wurde davon in Kenntnis gesetzt, dass der Besitz eines FRTD nur eine der Voraussetzungen für die Einreise zum Zwecke der Durchreise durch das europäische Gebiet der Schengen-Staaten ist. Die Erteilung eines FRTD an sich bedeutet nicht, dass ich ein Recht auf Schadensersatz habe, wenn ich die Voraussetzungen nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 693/2003 nicht erfülle und mir demzufolge die Einreise verweigert wird. Die Einreisevoraussetzungen werden bei der Einreise in das europäische Gebiet der Schengen-Staaten erneut überprüft.		Der Botschaft/dem Konsulat vorbehalten
14. Heimatanschrift der Eltern *	15. Telefonnummer der Eltern *	
16. Ort und Datum	17. Unterschrift (für Minderjährige Unterschrift des Vormunds)	

* Die mit * gekennzeichneten Felder sind nur im Falle von allein reisenden Minderjährigen auszufüllen.

** Elektronisch zu übermittelnde grundlegende personenbezogene Daten

VERORDNUNG (EG) Nr. 694/2003 DES RATES**vom 14. April 2003****über einheitliche Formate von Dokumenten für den erleichterten Transit (FTD) und Dokumenten für den erleichterten Transit im Eisenbahnverkehr (FRTD) gemäß der Verordnung (EG) Nr. 693/2003**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 62 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Bei der Vorbereitung des Beitritts neuer Mitgliedstaaten sollte die Gemeinschaft besondere Situationen berücksichtigen, die infolge der Erweiterung entstehen können, und einschlägige Rechtsvorschriften erlassen, um in Zukunft Probleme beim Überschreiten der Außengrenze zu vermeiden.
- (2) Mit der Verordnung (EG) Nr. 693/2003 ⁽³⁾ wird ein Dokument für den erleichterten Transit (FTD) und ein Dokument für den erleichterten Transit im Eisenbahnverkehr (FRTD) für den Fall des spezifischen Transits von Drittstaatsangehörigen eingeführt, die beim Reiseverkehr auf dem Landweg zwischen zwei geografisch nicht zusammenhängenden Teilen ihres Landes zwangsläufig das Hoheitsgebiet eines oder mehrerer Mitgliedstaaten durchreisen müssen. Für diese Dokumente sollten einheitliche Formate geschaffen werden.
- (3) Diese einheitlichen Formate müssen alle notwendigen Informationen enthalten und hohen technischen Anforderungen, insbesondere hinsichtlich des Schutzes vor Fälschungen und Verfälschungen, genügen. Sie sollten zudem zur Verwendung durch alle Mitgliedstaaten geeignet sein und von jedermann erkennbare und mit bloßem Auge wahrnehmbare Sicherheitsmerkmale tragen.
- (4) Die Zuständigkeit für die Festlegung solcher gemeinsamen Standards sollte der Kommission übertragen werden, die von dem gemäß Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 1683/95 des Rates vom 29. Mai 1995 über eine einheitliche Visagegestaltung ⁽⁴⁾ eingesetzten Ausschuss unterstützt wird.
- (5) Um sicherzustellen, dass die genannten Informationen nicht weiter verbreitet werden als nötig, ist es auch wichtig, dass jeder FTD/FRTD erteilende Mitgliedstaat nicht mehr als eine Produktionsstätte für das Drucken der einheitlichen Formate für FTD/FRTD bestimmt, wobei es diesen Mitgliedstaaten freigestellt sein muss, die

Produktionsstätte erforderlichenfalls zu wechseln. Aus Sicherheitsgründen muss jeder FTD/FRTD erteilende Mitgliedstaat den Namen der zuständigen Produktionsstätte der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten mitteilen.

- (6) Die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Maßnahmen sollten gemäß dem Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse ⁽⁵⁾ erlassen werden.
- (7) Gemäß den Artikeln 1 und 2 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft beigefügten Protokolls über die Position Dänemarks beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme dieser Verordnung, die für Dänemark nicht bindend oder anwendbar ist. Da diese Verordnung den Schengen-Besitzstand nach den Bestimmungen des Titels IV des Dritten Teils des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft ergänzt, beschließt Dänemark gemäß Artikel 5 des genannten Protokolls innerhalb von sechs Monaten, nachdem der Rat diese Verordnung erlassen hat, ob es sie in sein einzelstaatliches Recht umsetzt.
- (8) Für Island und Norwegen stellt diese Verordnung eine Weiterentwicklung von Bestimmungen des Schengen-Besitzstands im Sinne des Übereinkommens zwischen dem Rat der Europäischen Union sowie der Republik Island und dem Königreich Norwegen über die Assoziierung der beiden letztgenannten Staaten bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands ⁽⁶⁾ dar, die in den in Artikel 1 Buchstabe B des Beschlusses 1999/437/EG des Rates vom 17. Mai 1999 zum Erlass bestimmter Durchführungsvorschriften zu jenen Übereinkommen ⁽⁷⁾ genannten Bereich fallen.
- (9) Diese Verordnung stellt eine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands dar, an denen sich das Vereinigte Königreich gemäß dem Beschluss 2000/365/EG des Rates vom 29. Mai 2000 zum Antrag des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland, einzelne Bestimmungen des Schengen-Besitzstands auf sie anzuwenden ⁽⁸⁾, nicht beteiligt; das Vereinigte Königreich beteiligt sich daher nicht an der Annahme dieser Verordnung, die für das Vereinigte Königreich nicht bindend oder anwendbar ist.

⁽¹⁾ Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

⁽²⁾ Stellungnahme vom 8. April 2003 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽³⁾ Siehe Seite 8 dieses Amtsblatts.

⁽⁴⁾ ABl. L 164 vom 14.7.1995, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 334/2002 (ABl. L 53 vom 23.2.2002, S. 23).

⁽⁵⁾ ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

⁽⁶⁾ ABl. L 176 vom 10.7.1999, S. 36.

⁽⁷⁾ ABl. L 176 vom 10.7.1999, S. 31.

⁽⁸⁾ ABl. L 131 vom 1.6.2000, S. 43.

- (10) Diese Verordnung stellt eine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands dar, an denen sich Irland gemäß dem Beschluss 2002/192/EG des Rates vom 28. Februar 2002 zum Antrag Irlands auf Anwendung einzelner Bestimmungen des Schengen-Besitzstands auf Irland ⁽¹⁾ nicht beteiligt; Irland beteiligt sich daher nicht an der Annahme dieser Verordnung, die für Irland nicht bindend oder anwendbar ist.
- (11) Diese Verordnung stellt einen auf den Schengen-Besitzstand aufbauenden oder anderweitig damit zusammenhängenden Rechtsakt im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 des Beitrittsvertrags dar —

das Drucken sowie Personen zugänglich, die von einem Mitgliedstaat oder der Kommission hierzu ordnungsgemäß ermächtigt worden sind.

(2) Jeder Mitgliedstaat, der sich für die Erteilung von FTD und FRTD entschieden hat, bestimmt eine Stelle für das Drucken dieser Dokumente. Er leitet den Namen dieser Produktionsstätte an die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten weiter. Eine Produktionsstätte kann von zwei oder mehr Mitgliedstaaten gleichzeitig bestimmt werden. Jeder Mitgliedstaat hat die Möglichkeit, die Produktionsstätte zu wechseln. Hierüber unterrichtet er die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 4

Artikel 1

(1) Die von den Mitgliedstaaten ausgestellten Dokumente für den erleichterten Transit (FTD) nach Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 693/2003 werden in einem einheitlichen Format (Aufkleber) hergestellt; sie sind Transitvisa gleichgestellt. Sie müssen den in Anhang I zu dieser Verordnung aufgeführten Spezifikationen entsprechen.

(2) Die von den Mitgliedstaaten ausgestellten Dokumente für den erleichterten Transit im Eisenbahnverkehr (FRTD) nach Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 693/2003 werden in einem einheitlichen Format (Aufkleber) hergestellt; sie sind Transitvisa gleichgestellt. Sie müssen den in Anhang II dieser Verordnung aufgeführten Spezifikationen entsprechen.

(1) Die Kommission wird durch den gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1683/95 eingesetzten Ausschuss unterstützt.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten die Artikel 5 und 7 des Beschlusses 1999/468/EG.

Der Zeitraum nach Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG beträgt zwei Monate.

(3) Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

Artikel 2

(1) Weitere technische Spezifikationen für die einheitlichen Formate von FTD und FRTD zu folgenden Aspekten werden gemäß dem in Artikel 4 Absatz 2 genannten Verfahren entwickelt:

- a) weitere Sicherheitskriterien und Sicherheitsanforderungen, einschließlich fortgeschrittener Sicherheitsstandards zum Schutz vor Fälschung, Nachahmung und Verfälschung;
- b) technische Verfahren und Vorschriften für das Ausfüllen des einheitlichen FTD/FRTD;
- c) sonstige Vorschriften für das Ausfüllen des einheitlichen FTD/FRTD.

(2) Die Farben von FTD und FRTD können entsprechend dem in Artikel 4 Absatz 2 genannten Verfahren geändert werden.

Unbeschadet weitergehender datenschutzrechtlicher Bestimmungen haben Personen, denen ein FTD und ein FRTD erteilt worden ist, das Recht, die persönlichen Daten in dem FTD und dem FRTD zu überprüfen und diese gegebenenfalls berichtigen oder löschen zu lassen. Das FTD und das FRTD enthalten keine maschinenlesbaren Informationen, die nicht auch in den Anhängen dieser Verordnung genannt werden oder dem jeweiligen Reisedokument zu entnehmen sind.

Artikel 6

Die Mitgliedstaaten, die einen entsprechenden Beschluss gefasst haben, erstellen die einheitlichen Formate für FTD und FRTD gemäß Artikel 1 spätestens ein Jahr nach Annahme der in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a) genannten weiteren Sicherheitskriterien und Sicherheitsanforderungen.

Das Erfordernis der in Anhang I Nummer 2 und in Anhang II Nummer 2 genannten Integration des Lichtbilds kann Ende 2005 festgelegt werden.

Artikel 3

(1) Die in Artikel 2 bezeichneten Spezifikationen sind geheim und werden nicht veröffentlicht. Sie sind ausschließlich den von den Mitgliedstaaten bestimmten Produktionsstätten für

Artikel 7

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. L 64 vom 7.3.2002, S. 20.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt gemäß dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft unmittelbar in den Mitgliedstaaten.

Geschehen zu Luxemburg am 14. April 2003.

Im Namen des Rates

Der Präsident

A. GIANNITSIS

ANHANG I

DOKUMENT FÜR DEN ERLEICHTERTEN TRANSIT (FTD)**Sicherheitsmerkmale**

1. Hier erscheint ein optisch variables Zeichen (OVD = Optical Variable Device), das hinsichtlich der Identifizierungsqualität und des sicherheitstechnischen Niveaus dem Sicherheitsmerkmal der derzeitigen einheitlichen Visummarke zumindest entspricht. Je nach Betrachtungswinkel werden in verschiedener Größe und Farbe zwölf Sterne, das Symbol „E“ und die Weltkugel sichtbar.
2. Integration eines gemäß Hochsicherheitsnormen hergestellten Lichtbilds.
3. Hier erscheint der aus einem oder mehreren Buchstaben bestehende Ländercode des ausstellenden Mitgliedstaats mit Kippeffekt. Dieser Code erscheint bei flachem Betrachtungswinkel hell und bei Drehung um 90 Grad dunkel. Die Codes werden gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1683/95 verwendet.
4. Im mittleren Bereich erscheint das Wort „FTD“ in Großbuchstaben mit optisch variablen Farben. Je nach Betrachtungswinkel erscheint es in grüner oder roter Farbe.
5. Hier erscheint die bereits vorgedruckte Nummer des FTD mit vorangestelltem Ländercode des ausstellenden Mitgliedstaats gemäß Nummer 3. Es wird eine besondere Drucktype verwendet.

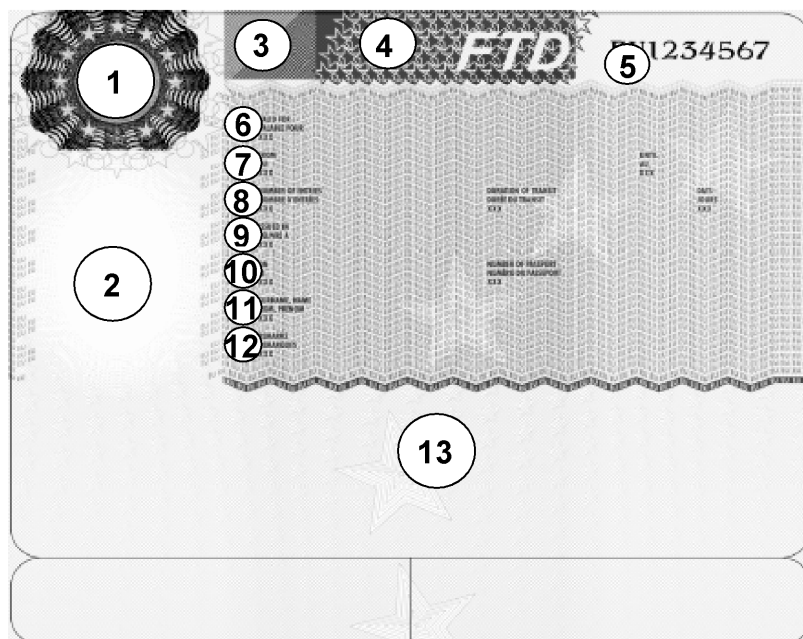
Eintragungsfelder

6. Dieses Feld beginnt mit den Worten „gültig für“. Die ausstellende Behörde gibt das Gebiet bzw. die Gebiete an, für das/die das FTD gilt.
7. Dieses Feld beginnt mit dem Wort „von“, weiter in der Zeile steht das Wort „bis“. Die ausstellende Behörde gibt hier die Geltungsdauer des FTD an.
8. Dieses Feld beginnt mit den Worten „Anzahl der Einreisen“, weiter in der Zeile erscheinen die Worte „Dauer des Transits“ und nochmals „Tage“.
9. Dieses Feld beginnt mit den Worten „ausgestellt in“ und gibt den Ausstellungsort an.
10. Dieses Feld beginnt mit dem Wort „am“ (die ausstellende Behörde gibt hier das Ausstellungsdatum an); weiter in der Zeile erscheinen die Worte „Nummer des Reisepasses“ (gefolgt von der Passnummer des Passinhabers).
11. Dieses Feld enthält Name und Vorname des Inhabers.
12. Dieses Feld beginnt mit den Worten „Anmerkungen“. Es dient der ausstellenden Behörde dazu, weitere Informationen, die sie für notwendig hält und die mit Artikel 5 dieser Verordnung vereinbar sind, einzutragen. Die folgenden zweieinhalb Zeilen sind für die Eintragung derartiger Bemerkungen freizuhalten.
13. Dieses Feld enthält die maßgeblichen maschinenlesbaren Informationen, um die Außengrenzkontrollen zu vereinfachen.

Das Papier ist nicht eingefärbt (weißer Grundton).

Die Kennzeichnung der Eintragungsfelder erfolgt in englischer und in französischer Sprache sowie in der Sprache des ausstellenden Staates.

Muster des FTD



ANHANG II

DOKUMENT FÜR DEN ERLEICHTERTEN TRANSIT IM EISENBAHNVERKEHR (FRTD)**Sicherheitsmerkmale**

1. Hier erscheint ein optisch variables Zeichen (OVD = Optical Variable Device), das hinsichtlich der Identifizierungsqualität und des sicherheitstechnischen Niveaus dem Sicherheitsmerkmal der derzeitigen einheitlichen Visummarke zumindest entspricht. Je nach Betrachtungswinkel werden in verschiedener Größe und Farbe zwölf Sterne, das Symbol „E“ und die Weltkugel sichtbar.
2. Integration eines gemäß Hochsicherheitsnormen hergestellten Lichtbilds.
3. Hier erscheint der aus einem oder mehreren Buchstaben bestehende Ländercode des ausstellenden Mitgliedstaats mit Kippeffekt. Dieser Code erscheint bei flachem Betrachtungswinkel hell und bei Drehung um 90 Grad dunkel. Die Codes werden gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1683/95 verwendet.
4. Im mittleren Bereich erscheint das Wort „FRTD“ in Großbuchstaben mit optisch variablen Farben. Je nach Betrachtungswinkel erscheint es in grüner oder roter Farbe.
5. Hier erscheint die bereits vorgedruckte Nummer des FRTD mit vorangestelltem Ländercode des ausstellenden Mitgliedstaats gemäß Nummer 3. Es wird eine besondere Drucktype verwendet.

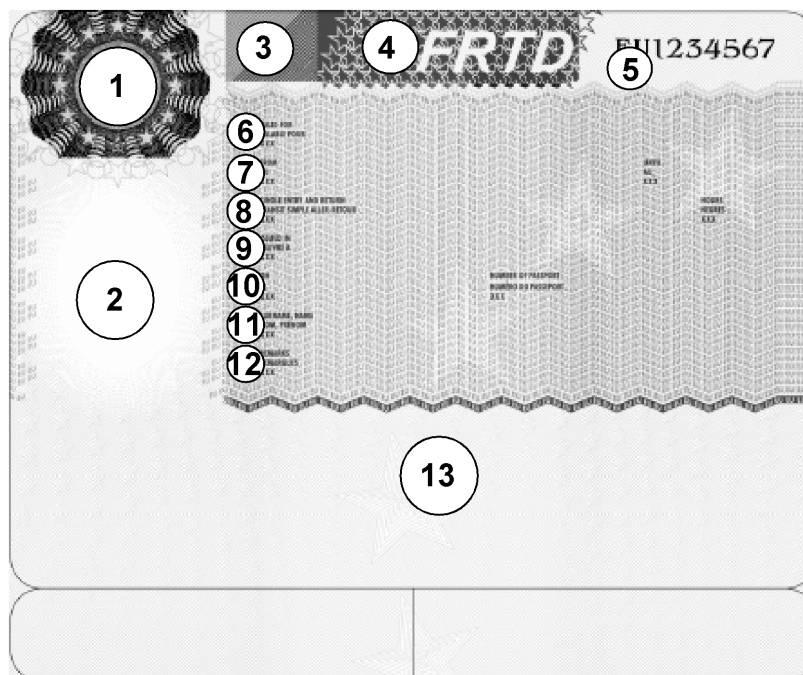
Eintragungsfelder

6. Dieses Feld beginnt mit den Worten „gültig für“. Die ausstellende Behörde gibt das Gebiet bzw. die Gebiete an, für das/die das FRTD gilt.
7. Dieses Feld beginnt mit dem Wort „von“, weiter in der Zeile steht das Wort „bis“. Die ausstellende Behörde gibt hier die Gültigkeitsdauer des FRTD an.
8. In diesem Feld erscheint der Eintrag „einfache Hin- und Rückreise“, danach das Wort „Stunden“.
9. Dieses Feld beginnt mit den Worten „ausgestellt in“ und gibt den Ausstellungsort an.
10. Dieses Feld beginnt mit dem Wort „am“ (die ausstellende Behörde gibt hier das Ausstellungsdatum an); weiter in der Zeile erscheinen die Worte „Nummer des Reisepasses“ (gefolgt von der Passnummer des Passinhabers).
11. Dieses Feld enthält Name und Vorname des Inhabers.
12. Dieses Feld beginnt mit den Worten „Anmerkungen“. Es dient der ausstellenden Behörde dazu, weitere Informationen, die sie für notwendig hält und die mit Artikel 5 dieser Verordnung vereinbar sind, einzutragen. Die folgenden zweieinhalb Zeilen sind für die Eintragung derartiger Bemerkungen freizuhalten.
13. Dieses Feld enthält die maßgeblichen maschinenlesbaren Informationen, um die Außengrenzkontrollen zu vereinfachen.

Das Papier ist nicht eingefärbt (weißer Grundton).

Die Kennzeichnung der Eintragungsfelder erfolgt in englischer und in französischer Sprache sowie in der Sprache des ausstellenden Staates.

Muster des FRTD



VERORDNUNG (EG) Nr. 695/2003 DES RATES**vom 14. April 2003****zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 393/98 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Verbindungselementen und Teilen aus nicht rostendem Stahl mit Ursprung in der Volksrepublik China, Indien, der Republik Korea, Malaysia, Taiwan und Thailand**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 133 und 233,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 384/96 des Rates vom 22. Dezember 1995 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern ⁽¹⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

A. GELTENDE MASSNAHMEN

- (1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 393/98 ⁽²⁾ führte der Rat einen endgültigen Antidumpingzoll auf die Einfuhren von Verbindungselementen und Teilen aus nicht rostendem Stahl der KN-Codes 7318 12 10, 7318 14 10, 7318 15 30, 7318 15 51, 7318 15 61, 7318 15 70 und 7318 16 30 mit Ursprung in der Volksrepublik China, Indien, der Republik Korea, Malaysia, Taiwan und Thailand ein.

B. WEITERES VERFAHREN

- (2) Nach der Einführung dieser endgültigen Antidumpingmaßnahmen erhoben die indischen Unternehmen Kundan Industries Limited und Tata International Limited, deren Ausfuhren einem endgültigen Antidumpingzoll von 47,4 % unterlagen, beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 393/98. Diese Klage wurde am 7. Juni 1998 als Rechtsache T-88/98 in das Register des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften aufgenommen.
- (3) Mit seinem Urteil vom 21. November 2002 ⁽³⁾ erklärte das Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 393/98 des Rates insoweit für nichtig, als der mit der Verordnung eingeführte endgültige Antidumpingzoll auf die Einfuhren der von Kundan Industries Limited hergestellten und von Tata International Limited in die Gemeinschaft ausgeführten betroffenen Ware den Zollsatz überschreitet, der ohne diese Berichtigung des Ausführpreises im Hinblick auf gezahlte Provisionen gegolten hätte. Da der ursprüngliche Zollsatz von

47,4 % auf einer Dumpingspanne beruhte, die eine Berichtigung von 2 % für Provisionen beinhaltete, wird der Antidumpingzoll für nichtig erklärt, soweit er den Zollsatz von 45,4 % überschreitet.

- (4) Daher ist es gemäß Artikel 233 des Vertrags angemessen, den in Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 393/98 für Kundan Industries Limited und Tata International Limited festgesetzten Zollsatz rückwirkend zu ändern. Über den Zollsatz von 45,4 % hinaus gezahlte Antidumpingzölle auf Einfuhren der von Kundan Industries Limited hergestellten und von Tata International in die Gemeinschaft ausgeführten Verbindungselemente und Teile aus nicht rostendem Stahl sollten erstattet werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In der Tabelle in Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 393/98 wird der Eintrag für Kundan Industries Ltd/Tata Export Ltd, Mumbai, durch folgenden Eintrag ersetzt:

Land	Hersteller	Zollsatz	TARIC-Zusatzcode
„Indien	Kundan Industries Ltd/Tata International Ltd, Mumbai	45,4 %	8416“

Artikel 2

Über den in Artikel 1 genannten Antidumpingzollsatz hinaus gezahlte Antidumpingzölle sind zu erstatten. Die Erstattung ist bei den Zollbehörden des Mitgliedstaates zu beantragen, auf dessen Zollgebiet die Waren in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt wurden.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Artikel 1 gilt mit Wirkung vom 21. Februar 1998.

⁽¹⁾ ABl. L 56 vom 6.3.1996, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1972/2002 (ABl. L 305 vom 7.11.2002, S. 1).

⁽²⁾ ABl. L 50 vom 20.2.1998, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2570/2000 (ABl. L 297 vom 24.11.2000, S. 1).

⁽³⁾ ABl. C 19 vom 25.1.2003, S. 27.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 14. April 2003.

Im Namen des Rates

Der Präsident

A. GIANNITSIS

VERORDNUNG (EG) Nr. 696/2003 DES RATES**vom 14. April 2003****zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1268/1999 über eine gemeinschaftliche Förderung für Maßnahmen in den Bereichen Landwirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raums zur Vorbereitung des Beitritts der Bewerberländer in Mittel- und Osteuropa während des Heranführungszeitraums**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 181a,

Artikel 1

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽³⁾,

nach Anhörung des Ausschusses der Regionen,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Überschwemmungen Mitte August 2002 haben auch in verschiedenen Beitrittsländern erhebliche Schäden in ländlichen Gebieten verursacht. Die Gemeinschaft muss in der Lage sein, beim Auftreten solcher außergewöhnlichen Naturkatastrophen in den Beitrittsländern durch verschiedene Maßnahmen angemessen zu reagieren, so unter anderem im Rahmen des Heranführungsinstruments, das mit der Verordnung (EG) Nr. 1268/1999 des Rates ⁽⁴⁾ eingeführt wurde; zu dessen Zielen zählt die Lösung vorrangiger und spezifischer Probleme bei der nachhaltigen Anpassung des Agrarsektors und der ländlichen Gebiete in diesen Ländern.
- (2) Maßnahmen zur Förderung des Wiederaufbaus in ländlichen Gebieten nach außergewöhnlichen Naturkatastrophen sind in jener Verordnung nicht ausdrücklich vorgesehen.
- (3) Bei solchen Naturkatastrophen sind geeignete Maßnahmen der Gemeinschaft angezeigt. Diese Ereignisse bedeuten unter anderem eine erhebliche wirtschaftliche Belastung für die Betroffenen im öffentlichen und privaten Bereich und treffen mit der Vorbereitung des Beitritts zusammen. Im Rahmen eines kofinanzierten Strukturinstruments, wie es mit der Verordnung (EG) Nr. 1268/1999 eingeführt wurde, sollten einschlägige Vorhaben in den betroffenen Ländern unter Anhebung des normalen Beihilfehöchstsatzes und des Gemeinschaftszuschusses gefördert werden.
- (4) Die Verordnung (EG) Nr. 1268/1999 sollte deshalb entsprechend geändert werden —

Die Verordnung (EG) Nr. 1268/1999 wird wie folgt geändert:

Artikel 8 erhält folgende Fassung:

*„Artikel 8***Satz der Gemeinschaftsbeteiligung**

(1) Die Gemeinschaftsbeteiligung beträgt höchstens 75 % der zuschussfähigen öffentlichen Gesamtausgaben, mit folgenden Ausnahmen:

- a) Bei einschlägigen Vorhaben im Rahmen von Maßnahmen nach Feststellung außergewöhnlicher Naturkatastrophen durch die Kommission erhöht sich der Höchstsatz der Gemeinschaftsbeteiligung auf 85 % der zuschussfähigen öffentlichen Gesamtausgaben;
- b) bei Maßnahmen nach Artikel 2 letzter Gedankenstrich und Artikel 7 Absatz 4 kann die Gemeinschaft bis zu 100 % der zuschussfähigen Gesamtkosten übernehmen.

(2) Im Fall von Einnahmen schaffenden Investitionen

- a) darf, außer bei denen nach Absatz 1 Buchstabe a), eine öffentliche Beihilfe von höchstens 50 % der insgesamt zuschussfähigen Kosten gewährt werden, an der sich die Gemeinschaft mit höchstens 75 % beteiligt;
- b) gemäß Absatz 1 Buchstabe a) darf eine öffentliche Beihilfe von höchstens 75 % der insgesamt zuschussfähigen Kosten gewährt werden, an der sich die Gemeinschaft mit höchstens 85 % beteiligt.

Die Gemeinschaftsbeteiligung darf keinesfalls die für staatliche Beihilfen festgelegten Obergrenzen für die Beihilfeintensität und Kumulierung überschreiten.

(3) Die Beträge der finanziellen Unterstützung und der Zahlungen lauten auf Euro.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. Juli 2002.

⁽¹⁾ ABl. C 331 E vom 31.12.2002, S. 195.

⁽²⁾ Stellungnahme vom 11. März 2003 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽³⁾ ABl. C 61 vom 14.3.2003, S. 194.

⁽⁴⁾ ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 87. Verordnung geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2500/2001 (AbL. L 342 vom 27.12.2001, S. 1).

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 14. April 2003.

Im Namen des Rates

Der Präsident

A. GIANNITSIS

VERORDNUNG (EG) Nr. 697/2003 DER KOMMISSION
vom 16. April 2003
zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse
geltenden Einfuhrpreise

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1947/2002 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

- (2) In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 17. April 2003 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. April 2003

Für die Kommission
J. M. SILVA RODRÍGUEZ
Generaldirektor für Landwirtschaft

⁽¹⁾ ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 66.

⁽²⁾ ABl. L 299 vom 1.11.2002, S. 17.

ANHANG

**zu der Verordnung der Kommission vom 16. April 2003 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die
Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise**

(EUR/100 kg)		
KN-Code	Drittland-Code ⁽¹⁾	Pauschaler Einfuhrpreis
0702 00 00	052	143,6
	204	79,5
	212	129,8
	999	117,6
0707 00 05	052	116,4
	096	75,4
	204	40,0
	999	77,3
0709 10 00	220	190,1
	999	190,1
0709 90 70	052	122,0
	204	40,9
	999	81,5
0805 10 10, 0805 10 30, 0805 10 50	052	72,8
	204	41,0
	212	70,3
	220	46,5
	400	46,8
	600	49,6
	624	61,1
	999	55,4
0805 50 10	624	37,4
	999	37,4
0808 10 20, 0808 10 50, 0808 10 90	060	64,5
	388	86,2
	400	108,0
	404	86,6
	508	87,3
	512	82,3
	524	68,3
	528	77,7
	720	123,3
	804	128,6
	999	91,3
0808 20 50	388	71,0
	512	88,6
	528	72,7
	720	46,0
	999	69,6

⁽¹⁾ Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2020/2001 der Kommission (ABl. L 273 vom 16.10.2001, S. 6). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

VERORDNUNG (EG) Nr. 698/2003 DER KOMMISSION**vom 16. April 2003****zur Eröffnung einer Ausschreibung über die Kürzung des Zolls bei der Einfuhr von Mais aus Drittländern nach Spanien**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1666/2000⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 12 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Gemeinschaft hat sich zur Anwendung der im Rahmen der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde geschlossenen Übereinkünfte⁽³⁾ verpflichtet, eine bestimmte Menge Mais nach Spanien einzuführen.
- (2) Mit der Verordnung (EG) Nr. 1839/95 der Kommission vom 26. Juli 1995 mit den Durchführungsbestimmungen für Zolltarifkontingente für die Einfuhr von Mais und Sorghum nach Spanien und von Mais nach Portugal⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2235/2000⁽⁵⁾, wurden die Einzelheiten der Durchführung der Ausschreibungen geregelt.
- (3) In Anbetracht der derzeitigen Erfordernisse des spanischen Markts empfiehlt es sich, eine Ausschreibung über die Kürzung des Zolls bei der Einfuhr von Mais zu eröffnen.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Zur Festsetzung der Kürzung des bei der Einfuhr von Mais nach Spanien zu erhebenden Zolls gemäß Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 wird eine Ausschreibung durchgeführt.

(2) Die Verordnung (EG) Nr. 1839/95 ist unbeschadet anders lautender Bestimmungen der vorliegenden Verordnung anwendbar.

Artikel 2

Diese Ausschreibung wird bis zum 26. Juni 2003 eröffnet. Während der Ausschreibungsdauer erfolgen wöchentliche Ausschreibungen. Für die wöchentlichen Ausschreibungen werden die Mengen und Angebotsfristen in der Ausschreibungsbekanntmachung angegeben.

Artikel 3

Die im Rahmen der Ausschreibung erteilten Einfuhrlicenzen gelten für 50 Tage ab dem Datum ihrer Erteilung gemäß Artikel 10 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1839/95.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. April 2003

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 336 vom 23.12.1994, S. 22.

⁽⁴⁾ ABl. L 177 vom 28.7.1995, S. 4.

⁽⁵⁾ ABl. L 256 vom 10.10.2000, S. 13.

VERORDNUNG (EG) Nr. 699/2003 DER KOMMISSION**vom 16. April 2003****zur Eröffnung einer Ausschreibung über die Kürzung des Zolls bei der Einfuhr von Sorghum aus Drittländern nach Spanien**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1666/2000⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 12 Absatz 1,

(5) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 1

(1) Die Gemeinschaft hat sich zur Anwendung der im Rahmen der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde geschlossenen Übereinkünfte⁽³⁾ verpflichtet, eine bestimmte Menge Sorghum nach Spanien einzuführen.

(1) Zur Festsetzung der Kürzung des bei der Einfuhr von Sorghum in Spanien zu erhebenden Zolls gemäß Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 wird eine Ausschreibung durchgeführt.

(2) Mit der Verordnung (EG) Nr. 1839/95 der Kommission vom 26. Juli 1995 mit den Durchführungsbestimmungen für Zolltarifkontingente für die Einfuhr von Mais und Sorghum nach Spanien und von Mais nach Portugal⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2235/2000⁽⁵⁾, wurden die Einzelheiten der Durchführung der Ausschreibungen geregelt.

(2) Die Verordnung (EG) Nr. 1839/95 ist unbeschadet anders lautender Bestimmungen der vorliegenden Verordnung anwendbar.

(3) In Anbetracht der derzeitigen Erfordernisse des spanischen Markts empfiehlt es sich, eine Ausschreibung über die Kürzung des Zolls bei der Einfuhr von Sorghum zu eröffnen.

(3) Im Rahmen dieser Ausschreibung wird die in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 2286/2002 für die Einfuhr von Sorghum vorgesehene Zollkürzung nicht angewandt.

(4) Die Verordnung (EG) Nr. 2286/2002 des Rates vom 10. Dezember 2002 über die Regelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse und daraus hergestellte Waren mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean (AKP-Staaten) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1706/98⁽⁶⁾ betrifft insbesondere die Kürzung des innerhalb eines Jahreskontingents von 100 000 Tonnen Sorghum zu erhebenden Zolls um 60 % bzw. um 50 % für die darüber hinausgehende Menge. Da der spanische Getreidemarkt durch Kumulierung dieser Vergünstigung und der Vergünstigung aufgrund der Kürzung des Einfuhrzolls gestört werden könnte, sollte eine solche Kumulierung ausgeschlossen werden.

Artikel 2

Diese Ausschreibung wird bis zum 30. Oktober 2003 eröffnet. Während der Ausschreibungsdauer erfolgen wöchentliche Ausschreibungen. Für die wöchentlichen Ausschreibungen werden die Mengen und Angebotsfristen in der Ausschreibungsbekanntmachung angegeben.

Artikel 3

Die im Rahmen der Ausschreibung erteilten Einfuhrlizenzen gelten für 50 Tage ab dem Datum ihrer Erteilung gemäß Artikel 10 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1839/95.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 336 vom 23.12.1994, S. 22.

⁽⁴⁾ ABl. L 177 vom 28.7.1995, S. 4.

⁽⁵⁾ ABl. L 256 vom 10.10.2000, S. 13.

⁽⁶⁾ ABl. L 348 vom 21.12.2002, S. 5.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. April 2003

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EG) Nr. 700/2003 DER KOMMISSION**vom 16. April 2003****über das Ausmaß, in dem den im April 2003 eingereichten Anträgen auf Ausfuhrlicenzen für Erzeugnisse des Rindfleischsektors, denen bei der Einfuhr in ein Drittland eine besondere Behandlung zugute kommt, stattgegeben werden kann**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1445/95 der Kommission vom 26. Juni 1995 mit Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen für Rindfleisch und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2377/80 ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 118/2003 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 12 Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In der Verordnung (EG) Nr. 1445/95 sind in Artikel 12 die Durchführungsvorschriften für Ausfuhrlicenzen für die in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2973/79 der Kommission ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3434/87 ⁽⁴⁾, genannten Erzeugnisse enthalten.
- (2) In der Verordnung (EWG) Nr. 2973/79 sind die Fleischmengen, die im Rahmen der genannten Regelung im zweiten Vierteljahr 2003 ausgeführt werden können, festgelegt. Es sind keine Anträge auf Ausfuhrlicenzen für Rindfleisch gestellt worden —

Artikel 1

Für das zweite Vierteljahr 2003 sind keine Anträge auf Erteilung von Ausfuhrlicenzen für Rindfleisch gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2973/79 gestellt worden.

Artikel 2

Für das in Artikel 1 genannte Fleisch können gemäß Artikel 12 der Verordnung (EG) Nr. 1445/95 in den ersten zehn Tagen des dritten Vierteljahrs 2003 Lizenzanträge bis zu einer Menge von 3 750 t eingereicht werden.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 21. April 2003 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. April 2003

Für die Kommission

J. M. SILVA RODRÍGUEZ

Generaldirektor für Landwirtschaft

⁽¹⁾ ABl. L 143 vom 27.6.1995, S. 35.

⁽²⁾ ABl. L 20 vom 24.1.2003, S. 3.

⁽³⁾ ABl. L 336 vom 29.12.1979, S. 44.

⁽⁴⁾ ABl. L 327 vom 18.11.1987, S. 7.

VERORDNUNG (EG) Nr. 701/2003 DER KOMMISSION**vom 16. April 2003****mit den Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 2286/2002 des Rates hinsichtlich der Regelung für die Einfuhr von Erzeugnissen der Sektoren Geflügelfleisch und Eier mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean (AKP-Staaten)**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Eier ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 493/2002 der Kommission ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 3,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2777/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Geflügelfleisch ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 493/2002, insbesondere auf Artikel 3,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2286/2002 des Rates vom 10. Dezember 2002 über die Regelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse und daraus hergestellte Waren mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean (AKP-Staaten) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1706/98 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 2286/2002 ist die Regelung für die Einfuhren aus den AKP-Staaten aufgrund des am 23. Juni 2000 in Cotonou unterzeichneten Partnerschaftsabkommens zwischen den AKP-Staaten und der EG ⁽⁵⁾ geändert worden. In Artikel 1 Absatz 3 derselben Verordnung ist eine allgemeine Regelung zur Ermäßigung des Zollsatzes für die in Anhang I der Verordnung aufgeführten Erzeugnisse und eine Sonderregelung zur Ermäßigung des Zollsatzes im Rahmen von Zollkontingenten für bestimmte in Anhang II der Verordnung aufgeführte Erzeugnisse vorgesehen.

(2) Infolge dieser neuen Einfuhrregelungen sind die Durchführungsbestimmungen zur Erteilung der Einfuhrlicenzen für Erzeugnisse mit Ermäßigung des Zollsatzes festzulegen. Daher ist die Verordnung (EG) Nr. 704/1999 der Kommission vom 31. März 1999 mit den Durchführungsbestimmungen zur Regelung der Einfuhr von Erzeugnissen der Sektoren Eier und Geflügelfleisch mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean (AKP-Staaten) und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 903/90 ⁽⁶⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1043/2001 ⁽⁷⁾, aufzuheben.

(3) Zur Verwaltung der Zollkontingente sind die allgemeinen Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 1291/2000 der Kommission vom 9. Juni 2000 mit gemeinsamen Durchführungs Vorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen sowie Voraussetzungsbescheinigungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse ⁽⁸⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 325/2003 ⁽⁹⁾, anzuwenden, sofern die vorliegende Verordnung keine Sondervorschriften vorsieht.

(4) Um die ordnungsgemäße Verwaltung der Kontingente sicherzustellen, ist dem Antrag auf Erteilung der Einfuhrlicenz der Nachweis für die Leistung einer Sicherheit beizufügen und sind bestimmte Bedingungen betreffend die Antragsteller festzulegen. Außerdem sind die betreffenden Mengen auf das Jahr aufzuteilen und die Gültigkeitsdauer der Lizenzen festzusetzen.

(5) Um die Zollkontingente so gut wie möglich verwalten zu können, muss diese Verordnung ab 1. Januar 2003 gelten.

(6) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Geflügelfleisch und Eier —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für jede Einfuhr, die im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 2286/2002 in die Gemeinschaft erfolgt und die Erzeugnisse der in Anhang I dieser Verordnung genannten KN-Codes betrifft, wird auf Vorlage einer Einfuhrlicenz eine Ermäßigung des Zollsatzes gewährt.

Die Lizenzen werden gemäß den Vorschriften der vorliegenden Verordnung und im Rahmen der in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 2286/2002 festgesetzten Kontingente erteilt.

Artikel 2

Die in Anhang I Teil B genannten jährlichen Kontingente werden wie folgt aufgeteilt:

— 50 % für den Zeitraum 1. Januar bis 30. Juni,

— 50 % für den Zeitraum 1. Juli bis 31. Dezember.

⁽¹⁾ ABl. L 282 vom 1.11.1975, S. 49.

⁽²⁾ ABl. L 77 vom 20.3.2002, S. 7.

⁽³⁾ ABl. L 282 vom 1.11.1975, S. 77.

⁽⁴⁾ ABl. L 348 vom 21.12.2002, S. 5.

⁽⁵⁾ ABl. L 317 vom 15.12.2000, S. 3.

⁽⁶⁾ ABl. L 89 vom 1.4.1999, S. 29.

⁽⁷⁾ ABl. L 145 vom 31.5.2001, S. 24.

⁽⁸⁾ ABl. L 152 vom 24.6.2000, S. 1.

⁽⁹⁾ ABl. L 47 vom 21.2.2003, S. 21.

Artikel 3

(1) Der Antragsteller einer Einfuhrlizenz für die in Anhang I genannten Erzeugnisse muss eine natürliche oder juristische Person sein, die bei Stellung des Lizenzantrags zur Überzeugung der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten nachweisen kann, dass sie seit mindestens zwölf Monaten eine Handelstätigkeit mit Drittländern im Geflügelfleischsektor ausübt.

Einzelhandels- und Gaststättenbetriebe, die ihre Erzeugnisse direkt an den Endverbraucher abgeben, sind jedoch von der Ermäßigung des Zollsatzes ausgeschlossen.

(2) Der Einfuhrlizenzantrag darf nur eine der in Anhang I genannten Kontingentnummern enthalten. Er kann sich jedoch auf mehrere Erzeugnisse verschiedener KN-Codes beziehen. Im letzteren Fall sind sämtliche KN-Codes und die entsprechenden Bezeichnungen in Feld 16 bzw. 15 des Antrags und der Lizenz einzutragen.

Der Lizenzantrag ist für eine Erzeugnismenge von mindestens 1 Tonne und höchstens 50 % der für das betreffende Kontingent in dem jeweiligen Zeitraum gemäß Artikel 2 verfügbaren Menge zu stellen.

Artikel 4

(1) In Feld 8 des Lizenzantrags und der Lizenz ist das Ursprungsland anzugeben. Die Lizenz verpflichtet zur Einfuhr aus dem angegebenen Land.

(2) Der Lizenzantrag und die Lizenz müssen in Feld 20 mindestens eine der folgenden Angaben enthalten:

- Producto ACP — Reglamentos (CE) n° 2286/2002 y (CE) n° 701/2003
- AVS-produkt — förordning (EF) nr. 2286/2002 og (EF) nr. 701/2003
- AKP-Erzeugnis — Verordnungen (EG) Nr. 2286/2002 und (EG) Nr. 701/2003
- Προϊόν ΑΚΕ — Κανονισμοί (ΕΚ) αριθ. 2286/2002 και (ΕΚ) αριθ. 701/2003
- ACP product — Regulations (EC) No 2286/2002 and (EC) No 701/2003
- Produit ACP — règlements (CE) n° 2286/2002 et (CE) n° 701/2003
- Prodotto ACP — regolamenti (CE) n. 2286/2002 e (CE) n. 701/2003
- ACS-product — Verordnungen (EG) nr. 2286/2002 en (EG) nr. 701/2003
- Produto ACP — Regulamentos (CE) n.º 2286/2002 e (CE) n.º 701/2003
- AKT-tuote — asetukset (EY) N:o 2286/2002 ja (EY) N:o 701/2003
- AVS-produkt — förordningarna (EG) nr 2286/2002 och (EG) nr 701/2003.

(3) Die Lizenz muss in Feld 24 mindestens eine der folgenden Angaben enthalten:

- Reducción del derecho de aduana en virtud del Reglamento (CE) n° 701/2003
- Toldnedsættelse, jf. forordning (EF) nr. 701/2003
- Ermäßigung des Zollsatzes gemäß der Verordnung (EG) Nr. 701/2003
- Μείωση του δασμού όπως προβλέπεται στον κανονισμό (ΕΚ) αριθ. 701/2003
- Customs duty reduction as provided for in Regulation (EC) No 701/2003
- Réduction du droit de douane comme prévu au règlement (CE) n° 701/2003
- Riduzione del dazio doganale a norma del regolamento (CE) n. 701/2003
- Douanerecht verlaagd overeenkomstig Verordening (EG) nr. 701/2003
- Redução do direito aduaneiro conforme previsto no Regulamento (CE) n.º 701/2003
- Tullialennus, josta on säädetty asetuksessa (EY) N:o 701/2003
- Nedsättning av tullavgiften enligt förordning (EG) nr 701/2003.

Artikel 5

(1) Lizenzanträge müssen in den ersten sieben Tagen des Monats gestellt werden, der dem jeweiligen Zeitraum gemäß Artikel 2 vorausgeht. Sie müssen bei der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats eingereicht werden, in dem der Antragsteller ansässig ist oder seinen Sitz hat.

(2) Der Lizenzantrag ist nur zulässig, wenn der Antragsteller schriftlich erklärt, dass er weder in dem Mitgliedstaat der Antragstellung noch in einem anderen Mitgliedstaat weitere Anträge für den betreffenden Zeitraum und für Erzeugnisse desselben Kontingents gestellt hat oder stellen wird. Stellt ein Antragsteller mehrere Anträge für Erzeugnisse desselben Kontingents, so sind alle seine Anträge unzulässig.

(3) Die Mitgliedstaaten melden der Kommission spätestens am dritten auf den Ablauf der Antragsfrist folgenden Arbeitstag die für jedes Erzeugnis der betreffenden Kontingente gestellten Anträge. Diese Mitteilung umfasst eine Liste der Antragsteller und die beantragten Mengen je Kontingent.

Die Meldungen sind per Telefax oder auf elektronischem Wege nach dem Muster des Anhangs II, wenn keine Anträge gestellt wurden (Mitteilung „keine Anträge“), bzw. nach den Mustern der Anhänge II und III, wenn Anträge gestellt wurden, zu übermitteln.

(4) Die Kommission beschließt, in welchem Umfang den Anträgen stattgegeben werden kann.

Sind die auf die Anträge entfallenden Mengen insgesamt größer als die verfügbare Menge, so setzt die Kommission einen einheitlichen Satz fest, um den die beantragten Mengen verringert werden.

Ist die auf die Anträge entfallende Menge insgesamt kleiner als die verfügbare Menge, so bestimmt die Kommission die Restmenge, die der im folgenden Zeitraum desselben Jahres verfügbaren Menge hinzugefügt wird.

(5) Vorbehaltlich eines Beschlusses zur Genehmigung der Anträge durch die Kommission werden die Lizenzen schnellstmöglich erteilt.

(6) Die Mitgliedstaaten melden der Kommission vor Ablauf des vierten auf den jeweiligen Jahreszeitraum gemäß Artikel 2 folgenden Monats die in diesem Zeitraum tatsächlich gemäß dieser Verordnung eingeführten Mengen.

Alle Mitteilungen, auch wenn keine Einfuhren getätigt wurden, müssen nach dem Muster in Anhang IV erfolgen.

Artikel 6

(1) Die Gültigkeitsdauer der Einfuhrlizenzen beträgt 180 Tage ab ihrer tatsächlichen Ausstellung gemäß Artikel 23 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1291/2000.

Die Gültigkeitsdauer der Lizenzen läuft jedoch spätestens am 31. Dezember des Ausstellungsjahres ab.

(2) Die im Rahmen dieser Verordnung erteilten Lizenzen sind nicht übertragbar.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. April 2003

Artikel 7

Bei Beantragung einer Einfuhrlizenz für alle Erzeugnisse ist eine Sicherheit von 20 EUR je 100 kg zu leisten.

Artikel 8

Die in dieser Verordnung vorgesehene Einfuhr zu ermäßigtem Zollsatz kann nur erfolgen, wenn der Ursprung der betreffenden Erzeugnisse von den zuständigen Behörden der Ausfuhrländer gemäß den für die Erzeugnisse geltenden Ursprungsregeln im Protokoll Nr. 1 des am 23. Juni 2000 in Cotonou unterzeichneten AKP-EG-Partnerschaftsabkommens bescheinigt worden ist.

Artikel 9

Unbeschadet der Bestimmungen der vorliegenden Verordnung finden die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1291/2000 Anwendung.

Artikel 10

Die Verordnung (EG) Nr. 704/1999 wird aufgehoben.

Artikel 11

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. Januar 2003.

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

ANHANG I

A. In Artikel 1 Absatz 3 und Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 2286/2002 aufgeführte Erzeugnisse mit Ermäßigung des Zollsatzes außerhalb eines Kontingents

KN-Code	Ermäßigung des Zollsatzes (%)
0105	16
0209 00 90	
0210 99 71	
0210 99 79	
0407 00 11	
0407 00 19	
0407 00 30	
0408 11 80	
0408 19 81	
0408 19 89	
0408 91 80	
0408 99 80	
1501 00 90	

B. In Artikel 1 Absatz 3 und Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 2286/2002 aufgeführte Erzeugnisse mit Ermäßigung des Zollsatzes im Rahmen eines Kontingents

Laufende Nummer	Kontingentsnummer	KN-Code	Ermäßigung des Zollsatzes (%)	Jährliche Menge (Tonnen)
09.4024	Q3	0207	65	400
09.4025	Q4	1602 31	65	500
		1602 32		
		1602 39		

ANHANG II

Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 701/2003 — AKP-Einführen

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN — GD AGRI/D/2 — Sektor Geflügelfleisch		
Antrag auf Erteilung einer Einfuhrlizenz	Datum	Zeitraum
Mitgliedstaat:		
Absender:		
Kontaktperson:		
Telefon:		
Telefax:		
Zu richten an: GD AGRI/D/2 — Telefax (32-2) 296 62 79 oder AGRI-D2@cec.eu.int		
Kontingentsnummer	Beantragte Menge	
Q 3		
Q 4		

ANHANG III

Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 701/2003 — AKP-Einführen

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN — GD AGRI/D/2 — Sektor Geflügelfleisch

Antrag auf Erteilung einer Einfuhrlizenz	Datum	Zeitraum
Mitgliedstaat:		

(in Tonnen)

Kontingentsnummer	KN-Code	Antragsteller (Name und Anschrift)	Menge	Ursprungsland
Q3				
		Insgesamt		

(in Tonnen)

Kontingentsnummer	KN-Code	Antragsteller (Name und Anschrift)	Menge	Ursprungsland
Q4				
		Insgesamt		

ANHANG IV

Tatsächliche Einfuhren

Mitgliedstaat:

Anwendung von Artikel der Verordnung (EG) Nr.

Tatsächlich eingeführte Erzeugnismengen:

An: GD AGRI/D/2 — Telefax (32-2) 296 62 79 oder AGRI-D2@cec.eu.int

Kontingentsnummer	Tatsächlich eingeführte Menge	Ursprungsland

VERORDNUNG (EG) Nr. 702/2003 DER KOMMISSION
vom 16. April 2003
zur Festsetzung der im Sektor Reis geltenden Einfuhrzölle

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 411/2002 der Kommission ⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1503/96 der Kommission vom 29. Juli 1996 mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates betreffend die Erhebung von Einfuhrzöllen im Reissektor ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1298/2002 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 werden bei der Einfuhr der in Artikel 1 derselben Verordnung genannten Erzeugnisse die Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs erhoben. Bei den Erzeugnissen von Absatz 2 desselben Artikels entsprechen die Zölle jedoch dem bei ihrer Einfuhr geltenden Interventionspreis, erhöht bei der Einfuhr von geschältem oder vollständig geschliffenem Reis um einen bestimmten Prozentsatz und vermindert um den Einfuhrpreis. Dieser Zoll darf jedoch den Satz des Gemeinsamen Zolltarifs nicht überschreiten.
- (2) Gemäß Artikel 12 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 wird der cif-Einfuhrpreis unter Zugrundelegung der repräsentativen Preise des betreffenden Erzeugnisses auf dem Weltmarkt oder auf dem gemeinschaftlichen Einfuhrmarkt berechnet.

(3) Mit der Verordnung (EG) Nr. 1503/96 wurden die Durchführungsbestimmungen erlassen, die sich auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 beziehen und die im Sektor Reis geltenden Zölle betreffen.

(4) Die Einfuhrzölle gelten, bis eine Neufestsetzung in Kraft tritt, außer wenn in den zwei Wochen vor der folgenden Festsetzung keine Notierung in der Referenzquelle gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1503/96 vorliegt.

(5) Damit sich die Einfuhrzölle reibungslos anwenden lassen, sollten zu ihrer Berechnung die in einem Bezugszeitraum festgestellten Marktkurse zugrunde gelegt werden.

(6) Die Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 1503/96 hat die Festsetzung der Zölle gemäß den Anhängen der vorliegenden Verordnung zur Folge —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die im Sektor Reis gemäß Artikel 11 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 anwendbaren Einfuhrzölle werden in Anhang I unter Zugrundelegung der im Anhang II angegebenen Bestandteile festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 17. April 2003 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. April 2003

Für die Kommission

J. M. SILVA RODRÍGUEZ

Generaldirektor für Landwirtschaft

⁽¹⁾ ABl. L 329 vom 30.12.1995, S. 18.

⁽²⁾ ABl. L 62 vom 5.3.2002, S. 27.

⁽³⁾ ABl. L 189 vom 30.7.1996, S. 71.

⁽⁴⁾ ABl. L 189 vom 18.7.2002, S. 8.

ANHANG I

Festsetzung der Einfuhrzölle für Reis und Bruchreis

(in EUR/t)

KN-Code	Zoll ⁽⁷⁾				
	Drittländer (außer AKP-Staaten und Bangladesch) ⁽³⁾	AKP-Staaten ⁽¹⁾ ⁽²⁾ ⁽³⁾	Bangladesch ⁽⁴⁾	Basmati Indien und Pakistan ⁽⁶⁾	Ägypten ⁽⁸⁾
1006 10 21	(7)	69,51	101,16		158,25
1006 10 23	(7)	69,51	101,16		158,25
1006 10 25	(7)	69,51	101,16		158,25
1006 10 27	(7)	69,51	101,16		158,25
1006 10 92	(7)	69,51	101,16		158,25
1006 10 94	(7)	69,51	101,16		158,25
1006 10 96	(7)	69,51	101,16		158,25
1006 10 98	(7)	69,51	101,16		158,25
1006 20 11	264,00	88,06	127,66		198,00
1006 20 13	264,00	88,06	127,66		198,00
1006 20 15	264,00	88,06	127,66		198,00
1006 20 17	264,00	88,06	127,66	14,00	198,00
1006 20 92	264,00	88,06	127,66		198,00
1006 20 94	264,00	88,06	127,66		198,00
1006 20 96	264,00	88,06	127,66		198,00
1006 20 98	264,00	88,06	127,66	14,00	198,00
1006 30 21	(7)	133,21	193,09		312,00
1006 30 23	(7)	133,21	193,09		312,00
1006 30 25	(7)	133,21	193,09		312,00
1006 30 27	(7)	133,21	193,09		312,00
1006 30 42	(7)	133,21	193,09		312,00
1006 30 44	(7)	133,21	193,09		312,00
1006 30 46	(7)	133,21	193,09		312,00
1006 30 48	(7)	133,21	193,09		312,00
1006 30 61	(7)	133,21	193,09		312,00
1006 30 63	(7)	133,21	193,09		312,00
1006 30 65	(7)	133,21	193,09		312,00
1006 30 67	(7)	133,21	193,09		312,00
1006 30 92	(7)	133,21	193,09		312,00
1006 30 94	(7)	133,21	193,09		312,00
1006 30 96	(7)	133,21	193,09		312,00
1006 30 98	(7)	133,21	193,09		312,00
1006 40 00	(7)	41,18	(7)		96,00

⁽¹⁾ Bei der Einfuhr von Reis mit Ursprung in den AKP-Staaten gilt der im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 2286/2002 des Rates (ABl. L 345 vom 10.12.2002, S. 5) und der geänderten Verordnung (EG) Nr. 2603/97 der Kommission (ABl. L 351 vom 23.12.1997, S. 22) festgelegte Zoll.

⁽²⁾ Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1706/98 wird bei der unmittelbaren Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean in das überseeische Departement Réunion kein Zoll erhoben.

⁽³⁾ Der bei der Einfuhr von Reis in das überseeische Departement Réunion zu erhebende Zoll ist in Artikel 11 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 festgesetzt.

⁽⁴⁾ Bei der Einfuhr von Reis, ausgenommen Bruchreis (KN-Code 1006 40 00), mit Ursprung in Bangladesch gilt der im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 3491/90 des Rates (ABl. L 337 vom 4.12.1990, S. 1) und der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 862/91 der Kommission (ABl. L 88 vom 9.4.1991, S. 7) festgelegte Zoll.

⁽⁵⁾ Gemäß Artikel 101 Absatz 1 des geänderten Beschlusses 91/482/EWG des Rates (ABl. L 263 vom 19.9.1991, S. 1) werden Erzeugnisse mit Ursprung in überseeischen Ländern und Gebieten zollfrei eingeführt.

⁽⁶⁾ Für geschälten Reis der Sorte Basmati, der seinen Ursprung in Indien und Pakistan hat, wird eine Ermäßigung um 250 EUR/t berücksichtigt (Artikel 4a der geänderten Verordnung (EG) Nr. 1503/96).

⁽⁷⁾ Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs.

⁽⁸⁾ Bei der Einfuhr von Reis mit Ursprung in und Herkunft aus Ägypten gilt der im Rahmen der Verordnungen (EG) Nr. 2184/96 des Rates (ABl. L 292 vom 15.11.1996, S. 1) und (EG) Nr. 196/97 der Kommission (ABl. L 31 vom 1.2.1997, S. 53) festgelegte Zoll.

ANHANG II

Berechnung des im Sektor Reis zu erhebenden Einfuhrzolls

	Paddy	Indica		Japonica		Reisbruch
		Geschält	Geschliffen	Geschält	Geschliffen	
1. Einfuhrzoll (EUR/t)	(¹)	264,00	416,00	264,00	416,00	(¹)
2. Berechnungsbestandteile						
a) cif-Preis Arag (EUR/t)	—	201,58	213,01	292,10	315,28	—
b) fob-Preis (EUR/t)	—	—	—	264,28	287,46	—
c) Frachtkosten (EUR/t)	—	—	—	27,82	27,82	—
d) Quelle	—	USDA und Operator	USDA und Operator	Operator	Operator	—

(¹) Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs.

VERORDNUNG (EG) Nr. 703/2003 DER KOMMISSION
vom 16. April 2003

zur Bestimmung des Umfangs, in welchem den im April 2003 gestellten Anträgen auf Einfuhrrechte für die Einfuhr nicht zum Schlachten bestimmter Stiere, Kühe und Färsen bestimmter Höhenrassen stattgegeben werden kann

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1081/1999 der Kommission vom 26. Mai 1999 zur Eröffnung und Verwaltung von Einfuhrzollkontingenten für nicht zum Schlachten bestimmte Stiere, Kühe und Färsen bestimmter Höhenrassen, zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1012/98 sowie zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1143/98 ⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1096/2001 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1081/1999 sieht vor, dass die Mengen, für die bis zum 15. März 2003 keine Anträge auf Einfuhrlicenzen gestellt werden, neu zugeteilt werden.
- (2) Mit Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 541/2003 der Kommission vom 26. März 2003 über die Neuzuteilung von Einfuhrrechten für nicht zum Schlachten bestimmte Stiere, Kühe und Färsen bestimmter Höhenrassen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1081/1999 ⁽³⁾, werden die Stückzahlen von nicht zum Schlachten bestimmten

Stieren, Kühen und Färsen bestimmter Höhenrassen festgesetzt, die unter bestimmten Bedingungen bis zum 30. Juni 2003 eingeführt werden können.

- (3) Die Stückzahlen, für die Einfuhrrechte beantragt wurden, überschreiten die verfügbaren Mengen. Folglich ist gemäß Artikel 9 Absatz 8 und Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1081/1999 ein einheitlicher Kürzungssatz festzulegen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Einem gemäß Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 1081/1999 gestellten Antrag auf Einfuhrrechte wird bis zu folgenden Höchstmengen stattgegeben:

- 7,3161 % der für die laufende Nummer 09.0001 beantragten Menge,
- 1,2093 % der für die laufende Nummer 09.0003 beantragten Menge.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 17. April 2003 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. April 2003

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 131 vom 27.5.1999, S. 15.

⁽²⁾ ABl. L 150 vom 6.6.2001, S. 33.

⁽³⁾ ABl. L 80 vom 27.3.2003, S. 24.

VERORDNUNG (EG) Nr. 704/2003 DER KOMMISSION
vom 16. April 2003
zur Erteilung von Lizenzen für die Einfuhr von Knoblauch für das Quartal vom 1. Juni bis 31.
August 2003

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2200/96 des Rates vom 28. Oktober 1996 über die gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 47/2003 ⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 565/2002 der Kommission vom 2. April 2002 zur Festlegung der Verwaltung der Zollkontingente und zur Einführung einer Ursprungsbescheinigungsregelung für aus Drittländern eingeführten Knoblauch ⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Mengen, für die die traditionellen Einführer und die neuen Einführer am 14. und 15. April 2003 gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 565/2002 Lizenzanträge gestellt haben, überschreiten die verfügbaren Mengen für Erzeugnisse mit Ursprung China, Argentinien und in allen Drittländern außer China und Argentinien.
- (2) Daher ist festzulegen, in welchem Umfang den der Kommission am 16. April 2003 übermittelten Anträgen stattgegeben werden kann, und sind die Zeitpunkte, bis

zu denen die Lizenzerteilung ausgesetzt werden muss, je nach Einführerkategorie und Ursprung der Erzeugnisse festzusetzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die am 14. und 15. April 2003 gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 565/2002 gestellten und der Kommission am 16. April 2003 übermittelten Anträge auf Erteilung von Einfuhrlizenzen werden nach Maßgabe der Prozentsätze der beantragten Mengen gemäß Anhang I erteilt.

Artikel 2

Für die betreffende Einführerkategorie und den betreffenden Ursprung werden die gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 565/2002 nach dem 15. April 2003 und vor dem in Anhang II genannten Zeitpunkt gestellten Einfuhrlizenzanträge, die sich auf das Quartal vom 1. Juni bis 31. August 2003 beziehen, abgelehnt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 18. April 2003 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. April 2003

Für die Kommission

J. M. SILVA RODRÍGUEZ

Generaldirektor für Landwirtschaft

⁽¹⁾ ABl. L 297 vom 21.11.1996, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 7 vom 11.1.2003, S. 64.

⁽³⁾ ABl. L 86 vom 3.4.2002, S. 11.

ANHANG I

Ursprung der Erzeugnisse	Zuteilungsprozentsätze		
	China	Andere Drittländer als China und Argentinien	Argentinien
— traditionelle Einführer (Artikel 2 Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 565/2002)	18,598 %	100 %	—
— neue Einführer (Artikel 2 Buchstabe e) der Verordnung (EWG) Nr. 565/2002)	0,862 %	13,825 %	—

X: Für diesen Ursprung gibt es kein Kontingent für das betreffende Quartal.

—: Der Kommission ist kein Lizenzantrag übermittelt worden.

ANHANG II

Ursprung der Erzeugnisse	Zeitpunkt		
	China	Andere Drittländer als China und Argentinien	Argentinien
— traditionelle Einführer (Artikel 2 Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 565/2002)	31.8.2003	—	—
— neue Einführer (Artikel 2 Buchstabe e) der Verordnung (EWG) Nr. 565/2002)	31.8.2003	7.7.2003	—

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

ENTSCHEIDUNG DES RATES

vom 8. April 2003

über die Deckung der Kosten, die der Europäischen Investitionsbank durch die Verwaltung der Investitionsfazilität des Abkommens von Cotonou und des Übersee-Assoziationsbeschlusses entstehen

(2003/268/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf das Partnerschaftsabkommen zwischen den Mitgliedern der Gruppe der Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits, unterzeichnet in Cotonou am 23. Juni 2000 ⁽¹⁾, (im Folgenden „Abkommen von Cotonou“ genannt),

gestützt auf das Interne Abkommen vom 12. September 2000 zwischen den im Rat vereinigten Vertretern der Regierungen der Mitgliedstaaten über die Finanzierung und Verwaltung der Hilfe der Gemeinschaft im Rahmen des Finanzprotokolls zu dem am 23. Juni 2000 in Cotonou, Benin, unterzeichneten Partnerschaftsabkommen zwischen den Mitgliedern der Gruppe der Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits und über die Bereitstellung von Finanzhilfe für die überseeischen Länder und Gebiete, auf die der vierte Teil des EG-Vertrags Anwendung findet ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 2,

gestützt auf den Beschluss 2001/822/EG des Rates vom 27. November 2001 über die Assoziation der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Gemeinschaft („Übersee-Assoziationsbeschluss“) ⁽³⁾,

im Einvernehmen mit der Europäischen Investitionsbank (im Folgenden „die Bank“ genannt), auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Abkommen von Cotonou und der Übersee-Assoziationsbeschluss enthalten keine Bestimmung hinsichtlich der Deckung der der Bank durch die Verwaltung der Investitionsfazilität entstehenden Kosten.

- (2) Die Bank verwendet alle Einnahmen aus der Erhebung der üblichen Prüfungsgebühren bei den Kunden der Investitionsfazilität für die Deckung ihrer normalen Kosten, mit Ausnahme von außerordentlichen Gebühren, die sie zur Deckung außerordentlicher Ausgaben erhalten hat —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die von der Bank für die Verwaltung der Investitionsfazilität, der Zinsvergütungen einschließlich der für die überseeischen Länder und Gebiete (im Folgenden „die ÜLG“ genannt) vorgesehenen Mittel in Rechnung gestellten Gebühren belaufen sich auf höchstens 10 % von 2 200 Mio. EUR über einen Zeitraum von 5 Jahren. Die Gebühren sollen die Kosten, die durch die Verwaltung der Investitionsfazilität, einschließlich der zur Finanzierung der Zinsvergütungen für Operationen in den AKP-Saaten und den ÜLG vorgesehenen Beträge, während der 5-jährigen Geltungsdauer des Ersten Finanzprotokolls zum Abkommen von Cotonou entstehen, vollständig decken.

Artikel 2

Soweit die Aufgaben der Bank, wie sie in Anhang II des Abkommens von Cotonou und den Operativen Leitlinien für die Investitionsfazilität festgelegt sind, unverändert bleiben, stellt der in Artikel 1 genannte Höchstbetrag eine Obergrenze dar.

Artikel 3

In jedem Jahr legt die Bank zum 1. September dem Ausschuss für die Investitionsfazilität ihre Kostenschätzungen für das folgende Jahr und die daraus resultierende Höhe der erforderlichen Gebühren vor. Diese Angaben werden in den Geschäftsplan der Investitionsfazilität aufgenommen, der vom Ausschuss für die Investitionsfazilität genehmigt werden muss. Die Kostenaufstellung für das erste Jahr wird vom Tag des Inkrafttretens des Abkommens von Cotonou abhängen.

⁽¹⁾ ABl. L 317 vom 15.12.2000, S. 3.

⁽²⁾ ABl. L 317 vom 15.12.2000, S. 355.

⁽³⁾ ABl. L 314 vom 30.11.2001, S. 1.

Artikel 4

In jedem Jahr nennt die Bank im jährlichen Bericht über die Investitionsfazilität, der vom Ausschuss für die Investitionsfazilität genehmigt werden muss, die im vorangegangenen Jahr tatsächlich angefallenen Kosten sowie den Betrag der bei den Kunden der Investitionsfazilität im selben Jahr erhobenen Prüfungsgebühren. Der diese Zahlen enthaltende Entwurf des jährlichen Berichts liegt dem Ausschuss für die Investitionsfazilität spätestens am 28. Februar und der endgültige Bericht spätestens am 30. Juni vor.

Artikel 5

Sollten die der Bank entstehenden Kosten in einem bestimmten Jahr niedriger oder höher als in dem entsprechenden Geschäftsplan vorgesehen sein, fordert die Bank den Ausschuss für die Investitionsfazilität auf, über die erforderlichen Maßnahmen zu entscheiden.

Artikel 6

Die in Artikel 1 genannten Gebühren werden aus den an die Mitgliedstaaten fließenden Schuldendienstzahlungen gedeckt, die aus den im Rahmen der aufeinander folgenden AKP-EG-Abkommen durchgeführten Risikokapitalfinanzierungen und speziellen Darlehen resultieren. Der von jedem Mitgliedstaat zu zahlende Betrag wird auf der Basis seines jeweiligen Anteils am 9. Europäischen Entwicklungsfonds ermittelt. Sollte ein Mitgliedstaat noch keine ausreichenden Rückflüsse verzeichnen, wird die Bank sein Konto belasten und einen jährlichen Zinssatz in Höhe des geltenden EONIA-Satzes minus 12,5 Basispunkten berechnen.

Artikel 7

Der Rat entscheidet auf einen im Einvernehmen mit der Bank erstellten Vorschlag der Kommission hin, wie die in Artikel 1 vereinbarten Bankgebühren zu finanzieren sind, falls die Rückflüsse aus Schuldendienstzahlungen für diesen Zweck unzureichend sind.

Artikel 8

Die Mitgliedstaaten ermächtigen die Bank, die Gebühren direkt von ihren bei der Bank geführten Konten, denen die in Artikel 6 beschriebenen Rückflüsse gutgeschrieben werden, abziehen. Die Gebühren werden am ersten Arbeitstag jedes Quartals abgezogen und mit einem jährlichen Zinssatz in Höhe des geltenden EONIA-Satzes minus 12,5 Basispunkten vergütet.

Artikel 9

Diese Entscheidung tritt an demselben Tag wie das Interne Abkommen in Kraft. Er gilt für einen Zeitraum von 5 Jahren, es sein denn, er wird von anderen Abkommen abgelöst.

Artikel 10

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Luxemburg am 8. April 2003.

Im Namen des Rates

Der Präsident

G. DRYG

BESCHLUSS DES RATES**vom 8. April 2003****über den Abschluss, im Namen der Gemeinschaft, des Abkommens zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Europäischen Gemeinschaft über die Koordinierung von Kennzeichnungsprogrammen für Strom sparende Bürogeräte**

(2003/269/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

BESCHLIESST:

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 133 in Verbindung mit Artikel 300 Absatz 3,

Artikel 1

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Es sollten angemessene interne Gemeinschaftsverfahren festgelegt werden, die die ordnungsgemäße Durchführung des am 19. Dezember 2000 in Washington unterzeichneten Abkommens zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Europäischen Gemeinschaft über die Koordinierung von Kennzeichnungsprogrammen für Strom sparende Bürogeräte ⁽²⁾ gewährleisten. Die Kommission muss ermächtigt werden, mit Unterstützung des vom Rat bestellten besonderen Ausschusses bestimmte technische Änderungen des Abkommens vorzunehmen und bestimmte Beschlüsse zu seiner Durchführung zu fassen. In allen anderen Fällen wird der Beschluss nach den normalen Verfahren gefasst.
- (2) Mit der Überprüfung der Durchführung wurde der mit dem Abkommen eingesetzte Technische Ausschuss betraut.
- (3) Jede Vertragspartei hat ein Verwaltungsorgan bestellt. Die Gemeinschaft hat die Kommission als ihr Verwaltungsorgan bestellt. Die Vertragsparteien können im gegenseitigen Einvernehmen das Abkommen und die Anhänge ändern und neue Anhänge anfügen.
- (4) Der Europäische Gerichtshof ⁽³⁾ hat den Beschluss 2001/469/EG des Rates vom 14. Mai 2001 über den Abschluss, im Namen der Europäischen Gemeinschaft, des Abkommens zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Europäischen Gemeinschaft über die Koordinierung von Kennzeichnungsprogrammen für Strom sparende Bürogeräte ⁽⁴⁾ für nichtig erklärt; er muss deshalb ersetzt werden.
- (5) Das Abkommen sollte genehmigt werden —

Das Abkommen zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Europäischen Gemeinschaft über die Koordinierung von Kennzeichnungsprogrammen für Strom sparende Bürogeräte wird einschließlich seiner Anhänge im Namen der Gemeinschaft genehmigt.

Der Wortlaut des Abkommens und seiner Anhänge ist diesem Beschluss beigelegt ⁽⁵⁾.

Artikel 2

Der Präsident des Rates nimmt die in Artikel XII Absatz 1 des Abkommens vorgesehene Notifikation im Namen der Gemeinschaft vor.

Artikel 3

(1) In dem in Artikel VI des Abkommens vorgesehenen Technischen Ausschuss wird die Gemeinschaft von der Kommission vertreten; diese wird von dem vom Rat bestellten besonderen Ausschuss unterstützt. Die Kommission sorgt nach Konsultation dieses besonderen Ausschusses für die Mitteilungen, die Zusammenarbeit, die Überprüfung der Durchführung und die Notifikationen gemäß Artikel V Absatz 5, Artikel VI Absätze 1 und 2 und Artikel VIII Absatz 4 des Abkommens.

(2) Im Hinblick auf die Ausarbeitung des Standpunkts der Gemeinschaft zu Änderungen der Spezifikationen und des Verzeichnisses der Bürogeräte in Anhang C des Abkommens berücksichtigt die Kommission eine etwaige Stellungnahme des Energy-Star-Büros der Europäischen Gemeinschaft gemäß den Artikeln 8 und 11 der Verordnung (EG) Nr. 2422/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. November 2001 über ein gemeinschaftliches Kennzeichnungsprogramm für Strom sparende Bürogeräte ⁽⁶⁾.

(3) Der Standpunkt der Gemeinschaft in Bezug auf die von den Verwaltungsorganen zu fassenden Beschlüsse wird, was Änderungen der technischen Spezifikationen der in Anhang C des Abkommens aufgeführten Bürogeräte angeht, nach Konsultation des in Absatz 1 genannten besonderen Ausschusses von der Kommission festgelegt.

⁽¹⁾ ABl. C 274 E vom 28.9.1999, S. 16.

⁽²⁾ ABl. L 172 vom 26.6.2001, S. 3.

⁽³⁾ Urteil vom 12. Dezember 2002 in der Rechtssache C-281/01, Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Rat der Europäischen Union (AbL. C 31 vom 8.2.2003, S. 3).

⁽⁴⁾ ABl. L 172 vom 26.6.2001, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. L 172 vom 26.6.2001, S. 3.

⁽⁶⁾ ABl. L 332 vom 15.12.2001, S. 1.

(4) In allen anderen Fällen wird der Standpunkt der Gemeinschaft in Bezug auf die von den Verwaltungsorganen oder den Vertragsparteien zu fassenden Beschlüsse vom Rat auf Vorschlag der Kommission nach Artikel 300 des Vertrags festgelegt.

Geschehen zu Luxemburg am 8. April 2003.

Im Namen des Rates

Der Präsident

G. DRYG

BESCHLUSS DES RATES**vom 8. April 2003****zur Änderung des Beschlusses 1999/70/EG über die externen Rechnungsprüfer der nationalen Zentralbanken hinsichtlich der externen Rechnungsprüfer der Deutschen Bundesbank**

(2003/270/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

BESCHLIESST:

gestützt auf die Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank („EZB“), insbesondere auf Artikel 27.1,

gestützt auf die Empfehlung der EZB vom 6. März 2003,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Jahresabschlüsse der EZB und der nationalen Zentralbanken müssen von unabhängigen externen Rechnungsprüfern, die vom EZB-Rat empfohlen und vom Rat anerkannt werden, geprüft werden.
- (2) Der EZB-Rat hat dem Rat empfohlen, die Bestellung eines neuen externen Rechnungsprüfers der Deutschen Bundesbank — neben ihrem anderen externen Rechnungsprüfer, der aufgrund des Beschlusses 1999/70/EG ⁽¹⁾ anerkannt wurde und dessen Mandat verlängert wird — zu billigen; das Mandat des neuen externen Rechnungsprüfers soll mit dem Geschäftsjahr 2003 beginnen.
- (3) Der Empfehlung des EZB-Rates sollte entsprochen werden —

Artikel 1

Artikel 1 Absatz 2 des Beschlusses 1999/70/EG erhält folgende Fassung:

„(2) PwC Deutsche Revision AG und Ernst & Young Deutsche Allgemeine Treuhand AG werden als externe Rechnungsprüfer der Deutschen Bundesbank ab dem Geschäftsjahr 2003 für einen Zeitraum von einem Jahr mit der Möglichkeit der Verlängerung anerkannt.“

Artikel 2

Dieser Beschluss wird der EZB mitgeteilt.

Artikel 3

Dieser Beschluss wird im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Luxemburg am 8. April 2003.

Im Namen des Rates

Der Präsident

G. DRYG

⁽¹⁾ ABl. L 33 vom 29.1.1999, S. 69. Beschluss zuletzt geändert durch den Beschluss 2000/737/EG (ABl. L 298 vom 25.11.2000, S. 23).

BESCHLUSS DES RATES
vom 8. April 2003
zur Ernennung eines Mitglieds des Ausschusses der Regionen

(2003/271/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 263,
auf Vorschlag der spanischen Regierung,
in Erwägung

- (1) des Beschlusses 2002/60/EG des Rates vom 22. Januar 2002 ⁽¹⁾ zur Ernennung der Mitglieder und der stellvertretenden Mitglieder des Ausschusses der Regionen,
- (2) der Tatsache, dass durch den Rücktritt von Herrn Eduardo ZAPLANA HERNÁNDEZ-SORO, der dem Rat am 6. Februar 2003 zur Kenntnis gebracht wurde, der Sitz eines Mitglieds des Ausschusses der Regionen frei geworden ist —

BESCHLIESST:

Einziges Artikel

Herr José Luis OLIVAS MARTÍNEZ wird als Nachfolger von Herrn Eduardo ZAPLANA HERNÁNDEZ-SORO für dessen verbleibende Amtszeit, d. h. bis zum 25. Januar 2006, zum Mitglied des Ausschusses der Regionen ernannt.

Geschehen zu Luxemburg am 8. April 2003.

Im Namen des Rates
Der Präsident
G. DRYG

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 26.1.2002, S. 38.

BESCHLUSS DES RATES
vom 8. April 2003
zur Ernennung eines stellvertretenden Mitglieds des Ausschusses der Regionen

(2003/272/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 263,
auf Vorschlag der spanischen Regierung,

in Erwägung

- (1) des Beschlusses 2002/60/EG des Rates vom 22. Januar 2002 ⁽¹⁾ zur Ernennung der Mitglieder und der stellvertretenden Mitglieder des Ausschusses der Regionen,
- (2) der Tatsache, dass durch die Ernennung von Herrn José Luis OLIVAS MARTÍNEZ zum Mitglied des Ausschusses der Regionen der Sitz eines stellvertretenden Mitglieds des Ausschusses der Regionen frei geworden ist —

BESCHLIESST:

Einziges Artikel

Herr José Joaquín RIPOLL-SERRANO wird als Nachfolger von Herrn José Luis OLIVAS MARTÍNEZ für dessen verbleibende Amtszeit, d. h. bis zum 25. Januar 2006, zum stellvertretenden Mitglied des Ausschusses der Regionen ernannt.

Geschehen zu Luxemburg am 8. April 2003.

Im Namen des Rates
Der Präsident
G. DRYG

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 26.1.2002, S. 38.

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 10. April 2003

über den Abschluss der Rechnungen der Zahlstelle in Griechenland für die vom Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL), Abteilung Garantie, im Haushaltsjahr 2000 finanzierten Ausgaben

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2003) 1192)

(Nur der griechische Text ist verbindlich)

(2003/273/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates vom 21. April 1970 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1287/95 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b),

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1258/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik ⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 3,

nach Anhörung des EAGFL-Ausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 und Artikel 7 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1258/1999 schließt die Kommission auf der Grundlage der Jahresrechnungen und der für den Abschluss notwendigen Auskünfte sowie einer Bescheinigung über die Vollständigkeit, Genauigkeit und sachliche Richtigkeit der übermittelten Daten die Rechnungen der Zahlstellen gemäß Artikel 4 Absatz 1 der genannten Verordnungen ab.
- (2) Nach Maßgabe von Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 296/96 der Kommission vom 16. Februar 1996 über die von den Mitgliedstaaten zu übermittelnden Angaben, zur monatlichen Übernahme der vom Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL), Abteilung Garantie, finanzierten Ausgaben und mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1259/1999 des Rates ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1977/2002 ⁽⁵⁾, werden für das Haushaltsjahr 2000 die Ausgaben

berücksichtigt, die die Mitgliedstaaten in der Zeit vom 16. Oktober 1999 bis zum 15. Oktober 2000 getätigt haben.

- (3) Mit der Entscheidung 2001/474/EG der Kommission vom 8. Mai 2001 über den Rechnungsabschluss der Mitgliedstaaten für die von der Abteilung Garantie des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) im Haushaltsjahr 2000 finanzierten Ausgaben ⁽⁶⁾ hat die Kommission die Rechnungen aller Zahlstellen abgeschlossen, die nicht in Anhang II der genannten Entscheidung aufgeführt sind. In diesem Zusammenhang hat die Kommission außerdem beschlossen, an Griechenland noch einen Saldenbetrag in Höhe von 133 512 GRD zu zahlen. Die Rechnungen der griechischen Zahlstelle für die vom EAGFL im Haushaltsjahr 2000 finanzierten Ausgaben wurden von der Entscheidung abgetrennt. Anlässlich von den griechischen Behörden übermittelten neuen Informationen kann die Kommission jetzt eine Entscheidung über die Vollständigkeit, Genauigkeit und sachliche Richtigkeit der vorgelegten Rechnungen von DEDIDAGEP treffen.
- (4) Gemäß Artikel 7 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1663/95 der Kommission vom 7. Juli 1995 mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates bezüglich des Rechnungsabschlussverfahrens des EAGFL, Abteilung Garantie ⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2025/2001 ⁽⁸⁾, werden die Beträge, die von den Mitgliedstaaten wieder einzuziehen oder ihnen zu erstatten sind, von den Vorschüssen abgezogen, die auf die Ausgaben des zweiten Monats nach dem Monat geleistet werden, in dem die Rechnungsabschlussentscheidung getroffen wird, bzw. sie werden diesen Vorschüssen zugefügt. Beim Abschluss der Rechnungen der griechischen Zahlstelle, die nicht mit der Entscheidung 2001/474/EG abgeschlossen werden konnten, hat die Kommission dem nach dieser Entscheidung gezahlten Betrag Rechnung zu tragen. Demnach gibt es keinen finanziellen Folgen zu der jetzigen Entscheidung.

⁽¹⁾ ABl. L 94 vom 28.4.1970, S. 13.

⁽²⁾ ABl. L 125 vom 8.6.1995, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 103.

⁽⁴⁾ ABl. L 39 vom 17.2.1996, S. 5.

⁽⁵⁾ ABl. L 308 vom 9.11.2002, S. 9.

⁽⁶⁾ ABl. L 167 vom 22.6.2001, S. 27.

⁽⁷⁾ ABl. L 158 vom 8.7.1995, S. 6.

⁽⁸⁾ ABl. L 274 vom 17.10.2001, S. 3.

- (5) In Übereinstimmung mit Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b) letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 729/70, Artikel 7 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1258/1999 und Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1663/95 greift diese Entscheidung, die auf der Grundlage von Buchungsunterlagen erlassen wurde, einer späteren Entscheidung der Kommission über den Ausschluss von Ausgaben, die nicht in Übereinstimmung mit den Gemeinschaftsvorschriften getätigt worden sind, nicht vor —

Der von Griechenland wieder einzuziehende Betrag wird im Anhang dieser Entscheidung bestimmt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Hellenische Republik gerichtet.

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Brüssel, den 10. April 2003

Artikel 1

Die Rechnungen der griechischen Zahlstelle für Ausgaben, die vom EAGFL, Abteilung Garantie, im Haushaltsjahr 2000 finanziert wurden, werden hiermit abgeschlossen.

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

ANHANG

Rechnungsabschluss der griechischen Zahlstelle, deren Rechnungen in der Entscheidung 2001/474/EG nicht abgeschlossen wurden — Haushaltsjahr 2000

MS	2000 — Ausgaben der Zahlstellen, deren Rechnungen abgeschlossen wurden		Kürzungen/Aussetzungen für das gesamte Haushaltsjahr	Gesamtbetrag einschließlich aller Kürzungen/ Aussetzungen	Dem Mitgliedstaat für das Haushaltsjahr gezahlte Vorschüsse	An den Mitgliedstaat zu zahlender Betrag	An den Mitgliedstaat nach der Entscheidung 2001/ 474/EG gezahlter Betrag	Betrag, der vom Mitgliedstaat aufgrund der vorliegenden Entscheidung wieder eingezogen werden muss (-) bzw. an ihn zu zahlen ist (+)
	= in der Jahreserklärung erklärte Ausgaben							
	a		b	c = a + b	d	e = c - d	h	i = g - h
GR	GRD	889 719 853 835,00	– 28 084 903 742,00	861 634 950 093,00	861 634 816 581,00	133 512,00	133 512,00	0,00
GR	EUR	2 611 063 400,84	– 82 420 847,37	2 528 642 553,46	2 528 642 161,65	391,82	391,82	0,00

EMPFEHLUNG DER KOMMISSION

vom 14. April 2003

über den Schutz und die Unterrichtung der Bevölkerung in Bezug auf die Exposition durch die anhaltende Kontamination bestimmter wild vorkommender Nahrungsmittel mit radioaktivem Cäsium als Folge des Unfalls im Kernkraftwerk Tschernobyl

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2003) 510)

(2003/274/EG)

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 38 Absatz 1 und Artikel 124 zweiter Unterabsatz,

nach Anhörung der vom Ausschuss für Wissenschaft und Technik gemäß Artikel 31 des Vertrags benannten Sachverständigengruppe,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach dem Unfall im Kernkraftwerk Tschernobyl vom 26. April 1986 wurden erhebliche Mengen radioaktiver Stoffe in die Atmosphäre freigesetzt.
- (2) Der Fallout von radioaktivem Cäsium aus dem Unfall im Kernkraftwerk Tschernobyl hat zahlreiche Drittländer betroffen.
- (3) Starker Fallout hat auch bestimmte Teile des Hoheitsgebiets mehrerer Mitgliedstaaten und Bewerberländer um den Beitritt zur Europäischen Union in Mitleidenschaft gezogen.
- (4) In der Verordnung (EWG) Nr. 737/90 des Rates vom 22. März 1990 über die Einfuhrbedingungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Ursprung in Drittländern nach dem Unfall im Kernkraftwerk Tschernobyl⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 616/2000⁽²⁾, wurden für landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Ursprung in Drittländern, die für die menschliche Ernährung bestimmt sind, Höchstwerte für radioaktives Cäsium festgelegt, denen Einfuhren entsprechen müssen und deren Einhaltung von den Mitgliedstaaten kontrolliert wird.
- (5) In einer Erklärung an den Rat vom 12. Mai 1986 im Zusammenhang mit der Verabschiedung der Verordnung (EWG) Nr. 1707/86 des Rates vom 30. Mai 1986 über die Einfuhrbedingungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Ursprung in Drittländern nach dem Unfall im Kernkraftwerk Tschernobyl⁽³⁾ haben sich die Mitgliedstaaten verpflichtet, dieselben Höchstwerte auch beim Handel innerhalb der Gemeinschaft anzuwenden.

- (6) Durch die Verordnung (EG) Nr. 1661/1999 der Kommission vom 27. Juli 1999 zur Festlegung der Durchführungsbestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 737/90 des Rates über die Einfuhrbedingungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Ursprung in Drittländern nach dem Unfall im Kernkraftwerk Tschernobyl⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1608/2000⁽⁵⁾, sind u. a. spezielle Bestimmungen zur Verschärfung der Einfuhrkontrollen für nicht aus Kulturen stammende Pilze aus einer Reihe von Drittländern eingeführt worden.
- (7) Die Mitgliedstaaten wenden beim Inverkehrbringen von Nahrungsmitteln aus ihren nationalen agroindustriellen Nahrungsketten insbesondere bei Fleisch von Schafen und Rentieren im Bedarfsfall nach wie vor ähnliche Kontrollen und Bestimmungen an.
- (8) Die Maßnahmen vor Ort auf dem Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten resultieren aus bestehenden rechtlichen Verpflichtungen gemäß der Richtlinie 96/29/Euratom des Rates vom 13. Mai 1996 zur Festlegung der Grundnormen für den Gesundheitsschutz der Bevölkerung und der Arbeitskräfte gegen die Gefahren ionisierender Strahlungen⁽⁶⁾ und den Artikeln 35 und 36 des Euratom-Vertrags.
- (9) Natürliche und halbnatürliche Ökosysteme wie Wald- und Forstflächen bilden gewöhnlich den natürlichen Lebensraum von Wild, Beeren und Pilzen; solche Ökosysteme neigen dazu, radioaktives Cäsium in einem Kreislauf zwischen oberen Bodenschichten (Waldstreu), Bakterien, Mikrofauna, Mikroflora und Vegetation zu speichern. Hinzu kommt, dass der Boden solcher Ökosysteme, der vorwiegend aus organischem Material besteht, dazu neigt, die biologische Verfügbarkeit von radioaktivem Cäsium zu erhöhen.
- (10) Wild wachsende Beeren wie Heidelbeeren, Moltebeeren, Preiselbeeren, Himbeeren, Brombeeren und Walderdbeeren, wild wachsende Speisepilze (z. B. Pfifferlinge, Maronenröhrlinge und Semmelstoppelpilze), Wildfleisch von Reh- oder Rotwild und Fleisch fressender Süßwasserfische aus Seen (z. B. Hecht und Barsch) in bestimmten Gebieten der Europäischen Union weisen nach wie vor radioaktive Cäsiumwerte über 600 Bq/kg auf.

⁽¹⁾ ABl. L 82 vom 29.3.1990, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 75 vom 24.3.2000, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 146 vom 31.5.1986, S. 88.

⁽⁴⁾ ABl. L 197 vom 29.7.1999, S. 17.

⁽⁵⁾ ABl. L 243 vom 11.9.2002, S. 7.

⁽⁶⁾ ABl. L 159 vom 29.6.1996, S. 1.

- (11) Pilze der Mykorrhiza-Arten (z. B. *Boletus edulis*) und Fleisch von Schwarzwild wurden sehr viel später durch Fallout belastet und weisen heute in Gebieten mit der höchsten Ablagerung eine sehr hohe radioaktive Cäsiumkontamination auf.
- (12) Man geht davon aus, dass die Dauer der radioaktiven Cäsiumkontamination nach dem Unfall von Tschernobyl bei einer Reihe von Erzeugnissen, die von Arten stammen, die in Wäldern und anderen natürlichen und halbnatürlichen Ökosystemen vorkommen und wachsen, im Wesentlichen mit der physikalischen Halbwertszeit dieses Radionuklids von etwa 30 Jahren in Zusammenhang steht und daher in den nächsten Jahrzehnten keine merkliche Änderung der radioaktiven Cäsiumkontamination dieser Erzeugnisse zu erwarten ist.
- (13) In den letzten Jahren haben Daten, die der Kommission von einigen Mitgliedstaaten übermittelt worden sind, gezeigt, dass Wild, wild wachsende Beeren und Speispilze sowie Fleisch fressender Fisch aus Seen nach wie vor mit hohen Werten von radioaktivem Cäsium belastet sind.
- (14) Da essbare wild vorkommende Erzeugnisse nicht notwendigerweise über die agroindustriellen Nahrungsketten in den Verkehr gebracht werden, könnten die vorgeschriebenen nationalen Überwachungs- und Kontrollprüfungen unterlaufen werden.
- (15) Die öffentliche Bewusstseinsbildung über die anhaltende Kontamination wild vorkommender Erzeugnisse geht allmählich zurück, obgleich die Auswirkungen der Kontamination dieser Produkte auf die Gesundheit von Menschen, die große Mengen solcher Produkte aus den betroffenen Gebieten verzehren, nicht außer Acht gelassen werden dürfen.
- (16) Die Auswirkungen der Kontamination wild vorkommender Erzeugnisse auf die Gesundheit der Allgemeinbevölkerung sind sehr niedrig, so dass an verbindlicheren Anforderungen kein Bedarf besteht.
- (17) Die Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festsetzung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit⁽¹⁾ hat ein System für den raschen Informationsaustausch eingerichtet. Dieses System muss bei nachgewiesenen Fällen einer Überschreitung der zulässigen Höchstwerte zum Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten genutzt werden —

EMPFIEHLT:

1. Zum Schutz der Verbrauchergesundheit sollten die Mitgliedstaaten durch geeignete Maßnahmen dafür sorgen, dass die in Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 737/90 genannten zulässigen Höchstwerte für Cäsium-134 und Cäsium-137 in der Gemeinschaft beim Inverkehrbringen von Wildfleisch, wild wachsenden Beeren, Wildpilzen und Fleisch fressendem Fisch aus Seen eingehalten werden.
2. In Gebieten, in denen die Möglichkeit besteht, dass die zulässigen Höchstwerte für diese Erzeugnisse überschritten werden, sollten die Mitgliedstaaten die Bevölkerung über das damit verbundene Gesundheitsrisiko unterrichten.
3. Die Mitgliedstaaten sollten der Kommission und den übrigen Mitgliedstaaten über das Schnellwarnsystem der Gemeinschaft gemäß der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 nachgewiesene Fälle solcher in der Gemeinschaft in Verkehr gebrachter Erzeugnisse, die die zulässigen Höchstwerte überschreiten, melden.
4. Die Mitgliedstaaten sollten die Kommission und die übrigen Mitgliedstaaten über die auf diese Empfehlung hin getroffenen Maßnahmen unterrichten.

Brüssel, den 14. April 2003

Für die Kommission
Margot WALLSTRÖM
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 31 vom 1.2.2002, S. 1.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION
vom 16. April 2003
mit Schutzmaßnahmen wegen starken Verdachts auf Geflügelpest in Belgien

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2003) 1335)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2003/275/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 90/425/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 zur Regelung der veterinärrechtlichen und tierzüchterischen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel mit lebenden Tieren und Erzeugnissen im Hinblick auf den Binnenmarkt ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2002/33/EG des Rates ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 16. April 2003 haben die belgischen Veterinärbehörden der Kommission einen starken Verdacht auf Geflügelpest in der Provinz Limburg gemeldet.
- (2) Geflügelpest ist eine hochinfektiöse Geflügelkrankheit, die die Geflügelwirtschaft ernsthaft gefährden kann.
- (3) Die belgischen Behörden haben noch vor der amtlichen Bestätigung der Seuche und in Erwartung der Ergebnisse weiterer Bestätigungstests Maßnahmen im Sinne der Richtlinie 92/40/EWG des Rates mit Gemeinschaftsmaßnahmen zur Bekämpfung der Geflügelpest ⁽³⁾ getroffen.
- (4) Die Richtlinie 92/40/EWG enthält die Mindestkontrollmaßnahmen, die im Falle eines Ausbruchs von Geflügelpest durchzuführen sind. Die Mitgliedstaaten können unter Berücksichtigung der vorherrschenden epidemiologischen, tierzüchterischen, kommerziellen und sozialen Bedingungen strengere Maßnahmen in dem unter diese Richtlinie fallenden Bereich ergreifen, wenn sie dies für erforderlich und angemessen halten, um die Seuche unter Kontrolle zu bringen.
- (5) In Zusammenarbeit mit der Kommission haben die belgischen Behörden jegliche Beförderung von lebendem Geflügel und Bruteiern landesweit gestoppt und auch den Versand von lebendem Geflügel und Bruteiern in andere Mitgliedstaaten und Drittländer verboten. Angesichts der Besonderheit der Geflügelproduktion kann die Verbringung von Bruteiern, Eintagsküken, Jungleghennen und Schlachtgeflügel jedoch innerhalb Belgiens genehmigt werden. Die Versendung von frischer, unbehandelter Gülle und Einstreu in die Mitgliedstaaten und in Drittländer sollte ebenfalls untersagt werden.
- (6) Für den innergemeinschaftlichen Markt bestimmtes frisches Geflügelfleisch muss mit einem Genusstauglichkeitskennzeichen versehen sein, das Kennzeichen gemäß

Anhang I Kapitel XII der Richtlinie 71/118/EWG des Rates ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/79/EG ⁽⁵⁾, entspricht. Um die Vermarktung von frischem Geflügelfleisch auf dem belgischen Markt gestatten zu können, das von Geflügel mit Ursprung in den festgelegten Überwachungszonen gewonnen wurde, sind besondere Vorschriften für die Genusstauglichkeitskennzeichnung festzulegen.

- (7) Die belgischen Behörden sollten ihre Biosicherheits- und Hygienevorschriften, einschließlich der Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen, verstärken, um die Weiterverbreitung des Erregers auf allen Stufen der Geflügel- und Eierproduktion zu verhüten.
- (8) Zur Verhütung der Seuchenverschleppung und nach Beurteilung der Seuchelage können die belgischen Behörden unter Umständen die präventive Keulung von gefährdetem Geflügel beschließen.
- (9) Im Interesse der Klarheit und Transparenz sollten diese Maßnahmen von der Kommission in Zusammenarbeit mit den belgischen Behörden dringend getroffen werden.
- (10) Die Lage wird auf der für den 23. April 2003 anberaumten Sitzung des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit überprüft —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Unbeschadet der Maßnahmen, die Belgien im Rahmen der Richtlinie 92/40/EWG innerhalb der Überwachungszonen bereits getroffen haben, tragen die belgischen Veterinärbehörden dafür Sorge, dass weder lebendes Geflügel noch Bruteier noch unbehandelte und nicht hitzebehandelte Gülle oder Einstreu aus belgischen Geflügelbeständen in andere Mitgliedstaaten und Drittländer versendet werden.

⁽¹⁾ ABl. L 224 vom 18.8.1990, S. 29.

⁽²⁾ ABl. L 315 vom 19.11.2002, S. 14.

⁽³⁾ ABl. L 167 vom 22.6.1992, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 55 vom 8.3.1971, S. 23.

⁽⁵⁾ ABl. L 13 vom 16.1.1997, S. 18.

(2) Unbeschadet der Maßnahmen, die Belgien im Rahmen der Richtlinie 92/40/EWG innerhalb Überwachungszonen getroffen hat, tragen die belgischen Veterinärbehörden dafür Sorge, dass weder lebendes Geflügel noch Bruteier innerhalb Belgiens befördert werden.

(3) Abweichend von Absatz 2 und soweit zur Verhütung der Erregerverschleppung Biosicherheitsmaßnahmen im Sinne der Artikel 4 und 5 getroffen werden, kann die zuständige Veterinärbehörde genehmigen, dass aus Gebieten außerhalb der Überwachungszonen

- a) zur sofortigen Schlachtung bestimmtes Geflügel, einschließlich ausgemerkte Legehennen, in einen von der zuständigen Veterinärbehörde ausgewiesenen Schlachthof,
- b) Eintagsküken und Junghennen zu einem amtlich überwachten Betrieb, in dem kein anderes Geflügel gehalten wird,
- c) Bruteier zu einer amtlich kontrollierten Brutanlage

befördert werden.

Soweit gemäß Buchstaben a) oder b) befördertes Geflügel aus einem anderen Mitgliedstaat oder einem Drittland stammt, muss die Beförderung von den belgischen Behörden und von der zuständigen Behörde des Versandmitgliedstaats bzw. des Versanddrittlandes genehmigt werden.

(4) Abweichend von Absatz 2 und soweit zur Verhütung der Seuchenverschleppung geeignete Biosicherheitsmaßnahmen getroffen werden, kann die zuständige Veterinärbehörde die Beförderung von lebendem Geflügel und Bruteiern, die nicht gemäß der Richtlinie 92/40/EWG, insbesondere den Bestimmungen von Artikel 9 Absatz 4 Buchstaben a), b) und c) hinsichtlich der Verbringung von Eintagsküken, verboten ist, zu amtlich überwachten Betrieben in Belgien genehmigen.

Artikel 2

Frisches Geflügelfleisch, das von Schlachtgeflügel gewonnen wurde, das unter Beachtung der aller Biosicherheitsmaßnahmen im Sinne der Artikel 4 und 5 befördert wird und aus den abgegrenzten Überwachungszonen stammt,

- a) wird entsprechend den weiteren Vorschriften der zuständigen Behörden mit einem runden Kennzeichen markiert;
- b) darf nicht in andere Mitgliedstaaten oder Drittländer verbracht werden;
- c) muss gesondert von anderem frischem Geflügelfleisch gewonnen, zerlegt, befördert oder gelagert werden, das zum innergemeinschaftlichen Handel und zur Ausfuhr nach Drittländern bestimmt ist, und ist so zu verwenden, dass es nicht in Fleischerzeugnisse oder -zubereitungen gelangt, die für den innergemeinschaftlichen Handel oder zur Ausfuhr nach Drittländern bestimmt sind, es sei denn, es wurde gemäß Anhang III Tabelle 1 Buchstabe a), b) oder c) der Richtlinie 2002/99/EG behandelt.

Artikel 3

Unbeschadet der im Rahmen der Richtlinie 92/40/EWG bereits getroffenen Maßnahmen trägt Belgien dafür Sorge, dass die präventive Räumung und Keulung der Geflügelbestände in gefährdeten Betrieben und Gebieten so schnell wie möglich erfolgt.

Die präventiven Maßnahmen gemäß Absatz 1 erfolgen unbeschadet der Entscheidung 90/424/EWG des Rates über bestimmte Ausgaben im Veterinärbereich ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung 2001/572/EG ⁽²⁾.

Artikel 4

Zur Erhöhung der biologischen Sicherheit im Geflügelsektor tragen die zuständigen Veterinärbehörden Belgiens dafür Sorge, dass

- a) Tafeleier entweder nur in Wegwerfpackungen oder in Behältnissen, Paletten oder sonstigen wiederverwendbaren Verpackungen, die vor und nach jeder Verwendung gemäß Buchstabe d) gereinigt und desinfiziert werden, von einem Legehennenbetrieb zu einer Packstelle befördert werden. Bei Tafeleiern aus anderen Mitgliedstaaten tragen die zuständigen Veterinärbehörden außerdem dafür Sorge, dass für den Eiertransport verwendete Verpackungen, Behältnisse, Paletten sowie andere wiederverwendbare Verpackungen zurückgesendet werden;
- b) zur sofortigen Schlachtung bestimmtes Schlachtgeflügel in LKWs und in Kästen oder Käfigen befördert wird, die vor und nach jeder Verwendung gemäß Buchstabe d) gereinigt und desinfiziert werden. Bei Schlachtgeflügel aus anderen Mitgliedstaaten tragen die zuständigen Veterinärbehörden außerdem dafür Sorge, dass die Kästen, Käfigen und Behältnisse zurückgesendet werden;
- c) Eintagsküken in Einweg-Packmaterial befördert werden, das nach seiner Verwendung vernichtet wird;
- d) die verwendeten Desinfektionsmittel sowie die Reinigungs- und Desinfektionsmethoden von der zuständigen Behörde genehmigt werden.

Artikel 5

Die zuständigen Veterinärbehörden Belgiens tragen dafür Sorge, dass auf allen Stufen der Geflügel- und Eierproduktion strenge Biosicherheitsmaßnahmen getroffen werden, um riskante Kontakte zu vermeiden, die eine Verschleppung des Erregers zwischen Betrieben begünstigen können. Dies gilt insbesondere für riskante Kontakte mit Geflügel, Transportmitteln, Ausrüstungen und Personen, die Geflügelfarmen betreten oder verlassen, Eierpackstellen, Brütereien, Schlachthäuser, Futtermühlen, Einstreuverarbeitungs- und Tierkörperverwertungsbetriebe. In diesem Sinne sind Geflügelhalter künftig verpflichtet, über alle professionellen Besucher ihres Betriebs sowie ihre eigenen professionellen Kontakte zu anderen Betrieben Buch zu führen.

Artikel 6

Diese Entscheidung gilt bis 25. April 2003 um Mitternacht.

⁽¹⁾ ABl. L 224 vom 18.8.1990, S. 19.

⁽²⁾ ABl. L 203 vom 28.7.2001, S. 16.

Artikel 7

Die Mitgliedstaaten ändern ihre Handelsvorschriften, um sie mit dieser Entscheidung in Einklang zu bringen und geben die erlassenen Maßnahmen unverzüglich auf angemessene Weise öffentlich bekannt. Sie unterrichten die Kommission unverzüglich davon.

Artikel 8

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 16. April 2003

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission

(In Anwendung von Titel V des Vertrages über die Europäische Union erlassene Rechtsakte)

BESCHLUSS DES RATES 2003/276/GASP

vom 14. April 2003

zur Durchführung der Gemeinsamen Aktion 2002/589/GASP betreffend den Beitrag der Europäischen Union zur Vernichtung von Munition für Kleinwaffen und leichte Waffen in Albanien

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf die Gemeinsame Aktion 2002/589/GASP vom 12. Juli 2002 betreffend den Beitrag der Europäischen Union zur Bekämpfung der destabilisierenden Anhäufung und Verbreitung von Kleinwaffen und leichten Waffen und zur Aufhebung der Gemeinsamen Aktion 1999/34/GASP⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 6, in Verbindung mit Artikel 23 Absatz 2 zweiter Gedankenstrich des Vertrages über die Europäische Union,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Europäische Union hat in dem Gemeinsamen Standpunkt 97/357/GASP vom 2. Juni 1997 betreffend Albanien⁽²⁾ ihre Absicht zum Ausdruck gebracht, Albanien bei der Förderung des demokratischen Prozesses und der Rückkehr zu politischer Stabilität und interner Sicherheit zu unterstützen. Die exzessive und unkontrollierte Anhäufung und Verbreitung von Kleinwaffen und leichten Waffen und ihrer Munition stellt eine Bedrohung des Friedens und der Sicherheit dar und verschlechtert die Aussichten auf eine nachhaltige Entwicklung. Dies ist in Albanien unmittelbar der Fall.
- (2) Zur Verwirklichung der in Artikel 1 der Gemeinsamen Aktion 2002/589/GASP genannten Ziele beabsichtigt die Europäische Union, in den zuständigen internationalen Gremien bzw. in einem regionalen Kontext über internationale Organisationen, Programme und Agenturen sowie im Rahmen regionaler Vereinbarungen Beistand zu leisten.
- (3) Das albanische Verteidigungsministerium hat Kenntnis von einer großen Menge von Munition für Kleinwaffen und leichte Waffen, die seinen Bedarf übersteigt oder eingesammelt wurde. Die Munition ist zu großen Teilen unsachgemäß verpackt und wird in ungeeigneten Räumen und unter ungeeigneten Bedingungen gelagert.
- (4) Die NATO-Agentur für Ersatzteilversorgung und Instandsetzung („NAMSÄ“) führt während eines Vierjahreszeitraums mittels des im Rahmen der Partnerschaft für den Frieden eingerichteten Treuhandfonds ein Projekt zur Sicherung und Demilitarisierung von überzähliger Munition für Kleinwaffen und leichte Waffen im Umfang von insgesamt 11 665 Tonnen durch.
- (5) Die Kommission hat sich damit einverstanden erklärt, mit der Durchführung dieses Beschlusses beauftragt zu werden.

- (6) Die Europäische Union beabsichtigt daher, dem NAMSÄ-Projekt gemäß Titel II der Gemeinsamen Aktion 2002/589/GASP finanzielle Unterstützung zu gewähren.
- (7) Die Kommission trägt dafür Sorge, dass der Beitrag der EU zu diesem Projekt auf angemessene Weise bekannt gemacht wird, und zwar auch durch geeignete Maßnahmen seitens der NAMSÄ —

BESCHLIESST:

Artikel 1

- (1) Die Europäische Union leistet einen Beitrag zur Vernichtung überzähliger Munition für Kleinwaffen und leichte Waffen in Albanien.
- (2) Zu diesem Zweck leistet die Europäische Union eine finanzielle Unterstützung für ein Projekt der NAMSÄ zur Sicherung und Demilitarisierung überzähliger Munition für Kleinwaffen und leichte Waffen.
- (3) Die Kommission wird mit der Durchführung dieses Beschlusses beauftragt. Hierzu schließt sie mit der NAMSÄ ein Finanzierungsabkommen über die Bedingungen für die Verwendung des Beitrags der Europäischen Union, der in Form eines verlorenen Zuschusses erfolgen wird. Dieser Zuschuss wird während eines Zeitraums von zwölf Monaten unter anderem zur Finanzierung von Gehältern, Reisekosten, Lieferungen und Ausrüstung, die für die Vernichtung überzähliger Munition für Kleinwaffen und leichte Waffen in Albanien erforderlich sind, verwendet. Das Finanzierungsabkommen legt fest, dass die NAMSÄ dafür zu sorgen hat, dass der Beitrag der Europäischen Union zu diesem Projekt seinem Umfang entsprechend bekannt gemacht wird.

Artikel 2

- (1) Der finanzielle Bezugsrahmen für die in Artikel 1 genannten Zwecke beträgt 820 000 EUR.
- (2) Die aus dem Betrag nach Absatz 1 finanzierten Ausgaben werden nach den für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union geltenden Verfahren und Regeln der Gemeinschaft verwaltet.

⁽¹⁾ ABl. L 191 vom 19.7.2002, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 153 vom 11.6.1997, S. 4.

Artikel 3

Die Kommission übermittelt den zuständigen Ratsgremien gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Gemeinsamen Aktion 2002/589/GASP regelmäßige Berichte über die Umsetzung dieses Beschlusses. Sie stützt sich bei diesen Informationen insbesondere auf die regelmäßigen Berichte, die von der NAMSA im Rahmen ihres durch Artikel 1 geregelten Vertragsverhältnisses zur Kommission zu unterbreiten sind.

Artikel 4

(1) Dieser Beschluss wird am Tag seiner Annahme wirksam. Seine Geltungsdauer endet zwölf Monate nach Abschluss des Finanzierungsabkommens zwischen der Kommission und der NAMSA.

(2) Dieser Beschluss wird zehn Monate nach seiner Annahme überprüft.

Artikel 5

Dieser Beschluss wird im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Luxemburg am 14. April 2003.

Im Namen des Rates

Der Präsident

A. GIANNITSIS
